

# INFO BULLETIN

## DER DIENSTSTELLE FÜR LANDWIRTSCHAFT

27. Auflage  
April 2012



**KANTON WALLIS**  
Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung



**Wallis**  
*Quelle der Alpen*

## **EDITO**

---

S.3 Wenn das Bessere zum Feind des Guten wird

## **DIREKTION**

---

S.4 Agrarpolitik 2014-2017 vor dem Bundesparlament  
Die wichtigsten Forderungen des Wallis

S.9 Umstrukturierung im Rahmen der Dienststelle für Landwirtschaft

## **DIREKTZAHLUNGEN**

---

S.11 Tiefere Beiträge und weniger Betriebe

S.15 Ökologischer Ausgleich und ÖLN-Gemeinschaften

S.17 Sömmerung: Besitzstand der Beiträge

## **STRUKTURVERBESSERUNGEN**

---

S.19 Strassen und öffentliche Einrichtungen bei Baulandumlegungen  
Erfordernis der Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen

S.23 Leitfaden für agrotouristische Betriebe im Wallis

S.25 Erhalt der terrassierten Rebberge von Visperterminen

## **WEINBAU**

---

S.28 Observatorium der Grossverteilerweine in der Schweiz. Was ist das?

S.29 Jahrgang 2010: Ein Erfolg für die «Walliser Auslese» Petite Arvine  
im Weingut «Grand Brûlé» in Leytron

S.31 Die Wichtigkeit eines exakten Registers der Rebbauflächen

## **OBSTBAU UND GEMÜSEBAU**

---

S.33 Zwischenbilanz der Umstellung per Ende Dezember 2011

S.36 *Drosophila suzukii* - der neue «Schrecken» der Beeren-  
oder Steinobstproduzenten

S.39 Abdriftbewertung bei Luftapplikationen

S.47 Bestandsaufnahme von Quarantänekrankheiten im Walliser Obstbau

## **BETRIEBSBERATUNG UND VieHWIRTSCHAFT**

---

S.49 Tierproduktion 2015

S.51 Eringerrasse: Zukunft?

S.52 Das landwirtschaftliche Einkommen von Walliser Landwirtschaftsbetrieben  
im Vergleich mit den Ergebnissen der Forschungsanstalt Agroscope  
Reckenholz – Tänikon ART

## **LANDWIRTSCHAFTSSCHULE WALLIS**

---

S.57 Changins - Weiterentwicklung der höheren Berufsbildung

S.60 Schuljahr 2012/2013: Revolution oder Reflexion ?

S.63 Neue Verordnung über die berufliche Grundbildung der Gärtnerinnen/Gärtner

## **UMWELTSCHUTZ**

---

S.65 Verhütung von Umweltschäden durch auslaufenden Diesel auf Bauernhöfen



## Wenn das Bessere zum Feind des Guten wird

In seiner Botschaft an das Parlament über die Weiterentwicklung der Agrarpolitik AP 2014-2017 hat der Bundesrat neue Ausbildungsanforderungen für die Begünstigten von Direktzahlungen eingeführt.

Konkret müsste jeder neue Begünstigte von Direktzahlungen ab 2014 ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Landwirt/Landwirtin (3 Jahre) oder ein Eidgenössisches Berufsattest (2 Jahre) besitzen. Die bisherige Ausnahme für die kleinen Bergbetriebe würde somit gestrichen. Entfallen würde auch die Möglichkeit einer Weiterbildung für die Absolventen einer nicht landwirtschaftlichen Ausbildung. Und die Anerkennung einer Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren wäre ebenfalls hinfällig.

Diese Anforderungen treffen die Besonderheiten der Walliser Landwirtschaft mit voller Wucht.

Sie schliessen erstens die nichtprofessionellen Landwirte von den Direktzahlungen aus. Das Modell des mehrberuflichen Arbeiter-Landwirts wird damit zu einem Scherbenhaufen.

Sie gefährden zweitens die Zukunft unserer einheimischen Rassen. Nur knapp 10 % der Halter der Eringer Rasse haben eine landwirtschaftliche Ausbildung. Und bei den Züchtern von Schwarzhalsschafen ist der Anteil noch geringer. Es ist inkonsequent, gerade dann auf einer professionellen Haltung für diese Tiere zu bestehen, wenn gleichzeitig von einer Förderung der Artenvielfalt und der

Erhaltung der bedrohten Rassen die Rede ist. Die Verstärkung der Ausbildung ist notwendig. Niemand bestreitet das. Das geschieht bereits, unsere Landwirtschaftsschulen sind voll und erreichen jedes Jahr neue Schülerkorde. Die derzeitigen Bestimmungen bremsen also diese Entwicklung in keiner Weise.

Es ist aber absurd, ein einheitliches Modell aufzuzwingen. Denn für den Unterhalt der Marginalflächen sind auch Fertigkeiten mit nicht landwirtschaftlichen Diplomen erforderlich. Denn mit den Direktzahlungen wird eine öffentliche und kontrollierte Leistung vergütet, deren Wert nicht von der Ausbildung ihres Erbringers abhängig ist. Nicht zuletzt ist die finanzielle Auswirkung auf die Gesamtheit der Direktzahlungen sehr gering. Das Bessere wird hier ganz offensichtlich zum Feind des Guten.

Abschliessend noch ein merkwürdiges Detail: Diese Anforderung stammt ursprünglich nicht vom Bund, sondern aus den eigenen Kreisen der Landwirtschaft! Sollte die Verringerung der Anzahl Betriebe durch den Ausschluss der Teilzeitlandwirte auch zum Ziel gewisser nationaler Dachverbände werden? Wenn ja, dann ist das Eigengoal perfekt. Denn wenn in unseren Bergen nur noch ein paar vereinzelte professionelle Betriebe übrig bleiben, kann auch die politische Unterstützung für die Landwirtschaft nur entsprechend geringer werden.

Gérald Dayer

## Agrarpolitik 2014-2017 vor dem Bundesparlament Die wichtigsten Forderungen des Wallis

Am 1. Februar 2012 hat der Bundesrat seine Botschaft über die Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) an die Bundeskammern gerichtet. Der begleitende Gesetzesentwurf ist das Ergebnis einer gross angelegten Vernehmlassung, die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) vom 23. März 2011 bis 29. Juni 2011 durchgeführt wurde.

Der Walliser Staatsrat hat mit seiner detaillierten Stellungnahme vom 22. Juni 2011 seinen Standpunkt dargelegt.

Im Hinblick auf die bevorstehenden eidgenössischen Parlamentsdebatten legt der Kanton Wallis Wert darauf, seine wichtigsten Argumente und Anträge wie folgt zusammenzufassen:

Nathalie Negro-Romailler

Artikel	Standpunkt des Bundesrats	Standpunkt des Kantons Wallis
<p><b>Vorrangig</b> Art. 70a Abs. 1 Bst. h</p>	<p>Der Bewirtschafter muss eine landwirtschaftliche Berufsbildung besitzen (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in 3 Jahren oder Eidgenössisches Berufsattest in 2 Jahren)</p>	<p>Die derzeitigen Bestimmungen von Art. 2 DZV in Sachen Ausbildung (Weiterbildungskurs für Inhaber eines nicht landwirtschaftlichen EFZ, Anerkennung der Berufserfahrung und Ausnahme für Betriebe mit weniger als 0,5 SAK im Berggebiet) müssen aus folgenden Gründen beibehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterhalt des Raums (Bekämpfung von Branchen)</li> <li>- dezentralisierte Landnutzung</li> <li>- Beibehaltung des Modells von mehrberuflichen Bergbauern und Diversifizierung der Aktivitäten</li> <li>- Problem der Übernahme von Kleinbetrieben</li> <li>- Übernahmen durch Ehegattinnen praktisch unmöglich</li> <li>- mit den Direktzahlungen wird eine kontrollierte Leistung vergütet</li> <li>- Gefährdung der einheimischen Rassen (Eringer: nur 10 % der Halter haben eine landwirtschaftliche Ausbildung)</li> <li>- Anzahl Betriebe mit weniger als 0,5 SAK = 1049 in 2010</li> <li>- Verluste = 4'245 ha; 12,24 Mio. DZ; 3731 GVE</li> </ul>



Artikel	Standpunkt des Bundesrats	Standpunkt des Kantons Wallis
Art. 70a Abs. 1 Bst. h	Die Ausbildung EFZ Kellermeister wird nicht anerkannt	Die Ausbildung EFZ Kellermeister muss anerkannt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- gleiches Berufsfeld wie Landwirt, Winzer, Gemüsegärtner, Obstfachmann Geflügelfachmann</li> <li>- gleiche Bundesverordnung vom 8.Mai 2008 über die berufliche Grundbildung Berufsfeld Landwirtschaft SR 412.101.220.83</li> </ul>
<b>Vorrangig</b> Art. 70a Abs. 1 Bst. d	Flächen, für die DZ ausgerichtet werden, dürfen nicht in einer legalisierten Bauzone liegen	Die DZ werden für die Flächen beibehalten, die per 1. Januar 2014 bereits in einer Bauzone liegen, die später darin angelegten Flächen sind von den DZ ausgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- erworbene Ansprüche</li> <li>- 13 % der LN des Wallis</li> <li>- 5'300 ha</li> <li>- 11 bis 12 Mio. DZ</li> <li>- gewisse Betriebe zu bis zu 50 % in Bauzonen</li> <li>- entsprechende Flächen würden brach liegen</li> <li>- Produktionsverluste: Gras, Reben, Obstbäume</li> <li>- weniger Flächen = weniger Vieh</li> <li>- erbrachte Leistung = Vergütung, unabhängig von der Zoneneinstufung</li> <li>- ein Problem der Raumplanung, nicht der Landwirtschaft</li> </ul>
Art. 3	Lehnt die Einbeziehung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten in den Agrarbereich ab	Die Landwirtschaft umfasst die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie gehören zur Landwirtschaft</li> <li>- die gleichen Akteure, die gleichen Ziele</li> <li>- sie werden von der Landwirtschaftspolitik gefördert</li> </ul>
Art. 12	Förderung von Produkten mit stark nationaler Prägung («Schweizer Produkt»)	Das Schwergewicht ist auf eine spezifische Unterstützung für regionale Produkte zu legen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Effizienz und Wirksamkeit des Marketing</li> <li>- nur die Regionen sind räumlich repräsentativ</li> <li>- sie gestatten eine bessere Positionierung der Produkte</li> </ul>

Artikel	Standpunkt des Bundesrats	Standpunkt des Kantons Wallis
Art. 38 und 39	Einschränkungen der Zulagen für verkäste Milch von Kühen ohne Silagefütterung (ausgeschlossen Mager-, Schafs- und Ziegenkäse; obligatorischer Mindestfettgehalt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiko der Banalisierung</li> <li>- Achtung erfolgter regionaler Vorstösse (z.B.: Marke «Wallis»)</li> </ul> <hr/> Globale Beibehaltung dieser Zulagen und Erhöhung des Anteils für Milch von Kühen ohne Silagefütterung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nahbereich, Terroir, Handwerk und Naturprodukte</li> <li>- Rohmilch = Vorteil der Schweiz im Vergleich zu anderen Regionen</li> <li>- erheblicher Anteil von Familienarbeitskräften</li> </ul>
Art. 58 Abs. 2	Streichung der Beiträge für die Umstellung der Obst- und Gemüsekulturen	Diese Hilfe für die Umstellung von Obst- und Gemüsekulturen muss beibehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diversifizierung willkommen in einem Umfeld der Reduzierung von Obstbauflächen</li> <li>- Produktionszweig Äpfel: Sorten-Auswahl nicht sehr adäquat</li> <li>- raschere Anpassung an die Erfordernisse des Markts</li> <li>- bessere Rentabilität im Hinblick auf eine Reduktion der grenznahen Produktion</li> <li>- Unterstützung bisher hauptsächlich seitens des Kantons, der Bund muss sich stärker daran beteiligen</li> </ul>
Art. 58 Abs. 3	Lehnt Beiträge für innovative Kulturen ab	Für die innovativen Kulturen sind Beiträge zu gewähren: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ansporn für die unternehmerische Landwirtschaft</li> <li>- Beisp. Trüffel-Obstgärten</li> </ul>
Art. 71 Abs. 1	Beibehaltung der derzeitigen Unterstützung für Terrassen-Rebbau	Die Unterstützung des Terrassen-Rebbaus muss erhöht werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- landschaftliche Attraktivität</li> <li>- erhebliche Investitionen für die Mauern (Anlegung und Unterhalt)</li> <li>- schwierige und gefährlichere Bewirtschaftung</li> </ul>



Artikel	Standpunkt des Bundesrats	Standpunkt des Kantons Wallis
Art. 71 Abs. 1	Keine spezifische Unterstützung für den Obstbau in Hanglagen	Für die Obstkulturen in Hanglagen, z.B. Aprikosen, ist eine besondere Hilfe zu gewähren: <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach dem Vorbild von Beiträgen für den Rebbau in Hanglagen</li> <li>- angepasst an die von den Bewirtschaftern derartiger Kulturen geleistete Arbeit</li> </ul>
Art. 73 Abs. 4	NHG-Leistungen sind in die ÖLN einbezogen	Die NHG-Leistungen sind im Rahmen des NHG zu entschädigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- von den Landwirten erbrachte zusätzliche Leistungen</li> <li>- sie führen zu Ertragseinbussen</li> <li>- sie fallen in den Rahmen des NHG und nicht des LWG</li> <li>- sie unterliegen besonderen Vereinbarungen und somit freiwilligen und gegenseitigen Verpflichtungen zwischen den Bewirtschaftern und den Behörden</li> </ul>
Art. 106	Lehnt die Gewährung von Investitionskrediten für die Erneuerung mehrjähriger Kulturen ab	Es müssen Investitionskredite für die Erneuerung mehrjähriger Kulturen gewährt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- aufwändige Investitionen</li> <li>- Unterstützung der Anpassungsbemühungen</li> <li>- Gleichbehandlung mit anderen Produktionszweigen</li> </ul>
Finanzielle Mittel	Lehnt eine Erhöhung der Gesamtmittel für Strukturverbesserungen ab	Die für Strukturverbesserungen zur Verfügung gestellten Mittel sind zu erhöhen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- unerlässliches Fördermittel für Nachhaltigkeit und Leistung in der Landwirtschaft</li> <li>- Erhaltung der in Terrassen angelegten Rebberge, Trockenmauern, Suonen etc.</li> <li>- Unterstützung für die benachteiligten Regionen und die Genossenschaften</li> </ul>
Cassis de Dijon	Das Cassis-de-Dijon-Prinzip schliesst Nahrungsmittel ein	Nahrungsmittel sind aus dem Cassis-de-Dijon-Prinzip auszuschliessen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ernährungssouveränität = ein Grundwert und kein hohler Begriff</li> <li>- umgesetzt in der Agrargesetzgebung und der täglichen Praxis</li> </ul>

## Umstrukturierung im Rahmen der Dienststelle für Landwirtschaft

### Hintergrund

Die Aufgabe der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) besteht darin, der Walliser Landwirtschaft die Impulse für eine Wertschöpfungsdynamik zu geben, die auf authentische Produkte, einen erstklassigen Empfang und eine attraktive Landschaft ausgerichtet ist, damit das Wallis mit seinen Weinen und seinen bodenständigen Produkten zu einer Spitzendestination wird.

Dieser Auftrag fällt in den Entwicklungsrahmen der Agrarpolitik des Bundes, namentlich die grundlegende Reform der Direktzahlungen.

Die Einzelheiten dieser Reform werden zwar erst Ende 2013 bekannt sein, die grundlegenden Prinzipien stehen jedoch bereits fest. Es ist deshalb zwingend notwendig, dass sich das Wallis bereits heute darauf vorbereitet, um einen optimalen Nutzen aus dieser Reform ziehen zu können.

Deshalb wurden während des Jahres 2011 Überlegungen über die interne Organisation der DLW angestellt. Sie führten zu einer Reorganisation der Ämter für Direktzahlungen und für Viehwirtschaft, die hauptsächlich von der Reform der Direktzahlungen betroffen sind.

### Umstrukturierung des Amtes für Direktzahlungen

Seit dem 1. Januar 2012 setzt sich das Amt für Direktzahlungen aus den beiden folgenden Sektoren zusammen:

- einem Sektor «Verwaltung», der in der Hauptsache mit den folgenden Aufgaben befasst ist: elektronische Datenverwaltung (ASA 2011), formale Kontrolle der Erklärungen, die Erfassung, die Abrechnungen, die definitiven Zahlungen, die Behandlung der Einsprachen, die Anerkennung der Betriebe, die Bewirtschaftung der TDV und die landwirtschaftlichen Abgaben;
- einem Sektor «Kontrollen», dessen Hauptaufgaben sich auf die Einhaltung der Anforderungen für die Gewährung der verschiedenen Arten von Direktzahlungen und die Oberaufsicht über die ÖLN-Organisationen und die Koordination der Kontrollen beziehen.

Mit den anderen Fachämtern wird eine noch engere Koordination sichergestellt, insbesondere mit dem Amt für Viehwirtschaft bei der Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe. Zweck dieser Beratung ist die Integration der neuen Orientierung der Agrarpolitik, um die Beiträge zu optimieren.



## Umstrukturierung des Amtes für Viehwirtschaft

Im gleichen Zusammenhang wurde das Amt für Viehwirtschaft neu in vier Sektoren gegliedert:

- einen Sektor «Tierproduktion», der die Entwicklung der einheimischen Rassen, die Produktionsketten, die Milchverarbeitung, die Aufwertung der Produkte tierischen Ursprungs und die Bewirtschaftung des Sektors Tierproduktion dieses Bereichs umfasst;
- einen Sektor «Berggebiet-Beratung» auf der Grundlage einer individuellen Beratung oder in Gruppen, sowohl in wirtschaftlichen als auch in technischen Fragen, um es unseren Landwirten zu ermöglichen, sich den Anforderungen der Bundespolitik anzupassen;
- einen Sektor «Raum und natürliche Ressourcen», dessen Aktivitäten sich auf die Umweltaspekte konzentrieren, durch eine Förderung der Schaffung von ökologischen Netzwerken sowie die Einführung von Projekten, die sich auf die Kul-



turlandschaft, den Schutz der Ressourcen und die Förderung der Artenvielfalt beziehen;

- einen Sektor «Ländliche Wirtschaft», der sich mit der wirtschaftlichen Entwicklung der repräsentativen Betriebe des Sektors Tierproduktion, Alpbetriebe und Käseereien befasst. Diese Sektion veröffentlicht jedes Jahr eine Statistik über die Walliser Landwirtschaft und liefert damit Hinweise über die Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen.

Diese neue Strategie wurde vom Grossen Rat im Frühjahr 2010 mit der Genehmigung eines Investitionsrahmenkredits für sämtliche Gebäude der Dienststelle für Landwirtschaft gutgeheissen.

## Reorganisation der Domänen

Am 2. März 2011 hat der Staatsrat die neue Organisation, die Strategie und den Auftrag der landwirtschaftlichen Domänen genehmigt, mit dem Ziel, sie zu spezialisierten Kompetenzzentren zu machen, welche die Walliser Dienststelle für Landwirtschaft ergänzen. Die neuen Tätigkeiten werden gemäss einem für jede Produktionsbranche spezifischen Aktionsplan entwickelt und dem zuständigen Amt unterstellt.



## Tiefere Beiträge und weniger Betriebe

Das Total der im Kanton Wallis überwiesenen Beiträge ist im Jahr 2011 um 0.28 Millionen Franken gesunken. Die untenstehende Tabelle zeigt die Zu- und Abnahme der einzelnen Beitragsarten.

### Statistik

Das Total der überwiesenen Direktzahlungsbeiträge beläuft sich auf 108.36 Millionen Franken für 3'068 Landwirtschafts- und 556 Sömmerungsbetrieben. Die Aufteilung der verschiedenen Leistungen ist nachstehend aufgeführt:

	2010 in Millionen	2011 Franken
Flächen	41.19	41.10
TEP	23.46	23.38
RGVE	15.64	15.72
Hang	6.07	5.91
Reben (Steillage/Terrassen)	6.49	6.40
Sömmerung	8.28	8.09
Pflanzenproduktion	0.23	0.24
Ökologie	2.51	2.57
BIO	1.40	1.50
RAUS	3.19	3.22
BTS	0.46	0.49
ÖQV	0,95	0.92
Reduktionen	-1.23	-1.18
<b>Total</b>	<b>108.64</b>	<b>108.36</b>

### Einsprachen

Zwischen Januar und März 2012 hat das Amt für Direktzahlungen 219 Einsprachen (2010: 174) mit nachfolgenden Motiven behandelt:

	2010	2011
Flächendifferenz	55	58
IP	35	14
BTS/RAUS	18	13
Sömmerung - Alpen	18	48
Einkommens- / Vermögenslimite	5	5
Weideflächen	0	3
Tierbestand - RGVE	15	23
Milchdeklaration	1	1
BIO-Produktion	4	0
Verschiedene	23	54

### Entwicklung der Anzahl Landwirtschaftsbetriebe und der Direktzahlungen in den letzten 8 Jahren

Die nachstehende Grafik hebt die ständig sinkende Anzahl über den ganzen Kanton hervor (minus 122 Betriebe), welche u.a. auf die stetig steigenden Anforderungen zurückzuführen sind.

In Bezug auf die Sömmerungsbetriebe kann festgestellt werden, dass deren Anzahl in den letzten 8 Jahren stabil bleibt. Im Jahr 2011 zählte unser Kanton 556 Sömmerungsbetriebe (335 im Unterwallis und 221 im Oberwallis).

Die Grafik auf Seite 13 zeigt die Entwicklung der Direktzahlungen über die letzten 8 Jahre. Wir können eine gewisse Konstanz bis ins Jahr 2007 feststellen. Im Jahr 2008 lagen die Beiträge tiefer, um dann ab dem Jahr 2009 und 2010 wieder eine steigende Tendenz vorzuweisen, die vor allem auf Änderungen in den Direktzahlungsverordnungen zurückzuführen sind (Hangbeiträge, Sömmerung). Im Jahr 2011 sind die Beiträge leicht rückläufig.

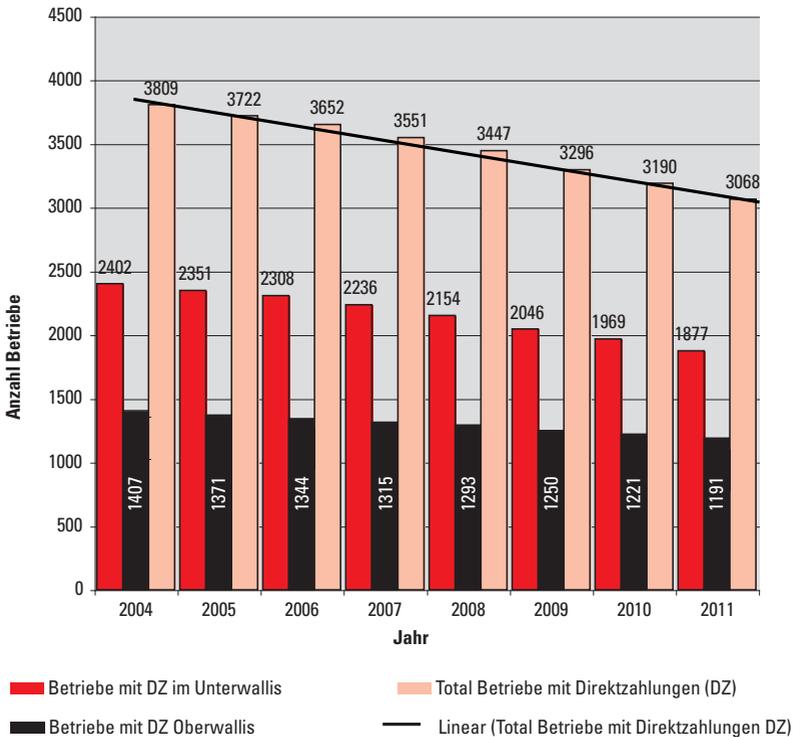
## Anforderungen

Die minimalen Bedingungen, welche zum Bezug von Direktzahlungen berechtigen, werden im Amtsblatt Nr. 17 vom 27. April 2011 veröffentlicht.

### Zur Erinnerung:

1. Anmeldung: Die Anmeldung der bewirtschafteten Flächen und des Tierbestandes (mit Ausnahme der Tiere der Rinder-

**Betriebe mit Direktzahlungen im Kanton Wallis**

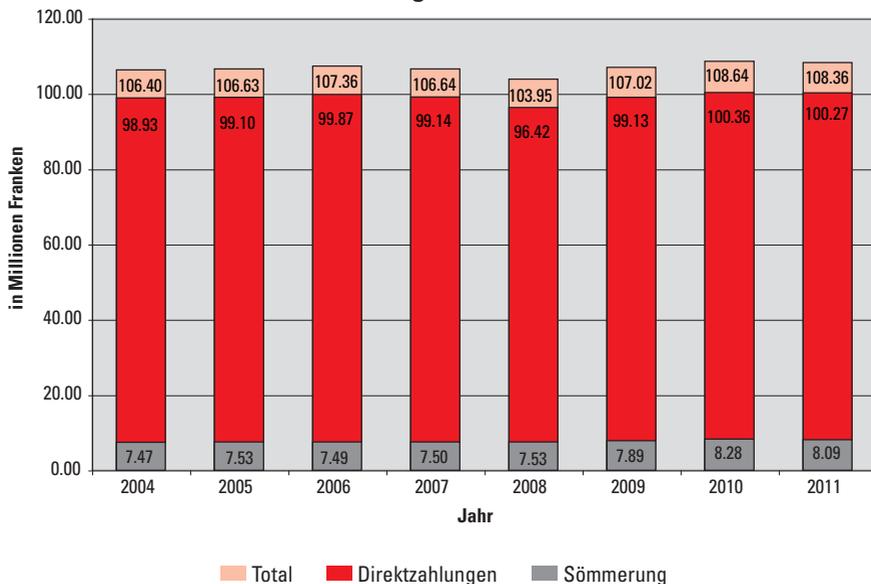


gattung und der Wasserbüffel) erfolgt bis zum 10. Mai 2012 über die bereits vorge-druckten oder neutralen Formulare beim Stellenleiter Landwirtschaft, oder dem Viehinspektor der Gemeinde. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel müssen aber über das entsprechende Formular für die Erhebung von RAUS und BTS deklariert werden. Der effektiv massgebliche Tierbestand pro Betrieb (TVD-Nr.) wird von der Identitas AG für die Zeit-spanne vom 01. Mai des Vorjahres bis zum 30. April des laufenden Jahres (Referenzperiode) sichergestellt. Dieser Tierbe-stand wird für die erwähnten Kategorien

als Grundlage für die Berechnung der Beiträge dienen.

2. Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN): Der gesamte Betrieb ist nach den Richtlini-en des ökologischen Leistungsnach-weis (ÖLN) zu bewirtschaften. Die Bestimmungen des Gewässerschutz- und des Tierschutzgesetzes müssen eingehal-ten werden. Seit dem Jahr 2002 werden alle Betriebe regelmässig durch die Kon-trollorganisationen überprüft. Allfällige Verstösse gegen die gesetzlichen Grund-lagen werden gemeldet.

## Direktzahlungen im Kanton Wallis



## Nicht eingeschriebene oder nicht kontrollierte Betriebe erhalten keine Direktzahlungen !

### IP

Oberwalliser Landwirtschaftskammer (OLK),  
Talstrasse 3, 3930 Visp, Tel. 027.945.15.71

### BIO

Bio Inspecta AG, Ackerstrasse, PF,  
5070 Frick, Tel. 062.865.63.00

## Akonto-Zahlung

Betriebe, welche nachfolgende Bedingungen erfüllen, erhalten im Juli 2012 eine Teilzahlung:

- Das 65. Altersjahr nicht vor dem 01. Januar des Beitragsjahres erreicht haben.
- Das Betriebsstrukturerehebungsformular bis am 10. Mai 2012 an die Gemeinde und bis spätestens am 25. Mai 2012 an das Amt für Direktzahlungen abgegeben haben.
- Steuerbares Einkommen (DB) unter Fr. 130'000.-- für Verheiratete und Fr. 80'000.-- für Andere.
- Steuerbares Vermögen unter Fr. 1'140'000.-- für Verheiratete und unter Fr. 800'000.-- für Andere.
- ÖLN-Bedingungen im Jahr 2011 erfüllt haben.

**Hinweis:** Grundsätzlich erhalten neue Betriebe, oder Betriebe welche im Beitragsjahr übernommen werden (zB. Vater auf Sohn) keine Akonto-Zahlung!

## Kontrollen

- Alle angemeldeten Betriebe werden kontrolliert. Das Amt für Direktzahlungen führt im ganzen Kanton regelmässige Kontrollen durch.
- Anlässlich dieser Kontrollen festgestellte Flächendifferenzen oder unkorrekte Angaben über die Bewirtschaftung werden gemäss den Kürzungsrichtlinien für Direktzahlungen mit entsprechenden Sanktionen belegt. Gemäss Artikel 70 der Direktzahlungsverordnung werden diese Differenzen als falsche Angaben in Betracht gezogen.

Wir erinnern, dass der Bewirtschafter für die Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich zeichnet. Der Stellenleiter Landwirtschaft der Gemeinde kann für fehlbare Angaben oder Irrtümer nicht grundsätzlich verantwortlich gemacht werden.

Für weitere Fragen stehen die Mitarbeiter des Amtes für Direktzahlungen gerne zur Verfügung (Tel. 027 606 75 21)

Zudem stehen Ihnen auf der Internetseite der Dienststelle für Landwirtschaft unter [www.vs.ch/landwirtschaft](http://www.vs.ch/landwirtschaft) weitere nützliche Informationen zur Verfügung. So u.a. auch zum Ausfüllen bestimmte Formulare für neu bewirtschaftete Parzellen oder für die Anmeldung von Parzellen mit Einhaltung ökologischer Nutzungskriterien (ÖQV).

Paul Rey-Bellet



## Ökologischer Ausgleich und ÖLN-Gemeinschaften

### Ökologischer Ausgleich

Ökologische Ausgleichsflächen (öAF) bilden integrierenden Bestandteil des ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) und sind zwingend vorausgesetzt zum Bezug von Direktzahlungen. öAF müssen mindestens 3.5% der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) und 7% der übrigen LN des Betriebs betragen. In Zukunft müssen öAF, welche auf dem Flächenerhebungsformular 2012 deklariert sind, einer allgemeinen Kontrolle unterzogen werden. Dabei kann sich der Bewirtschafter auf vorhandene Hilfsmittel wie dem geographischen Informationssystem (GIS), den neuen Daten der Grundbuchvermessung (GBV) und der Anerkennung der verschiedenen öAF abstützen. Letztere bilden Bestandteil der Anforderungen und Auflagen der gültigen Bundesverordnungen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei den mit Kulturcode 905 (Ruderalflächen, Steinhäufen- und wälle) deklarierten öAF gegeben, welche traditionell und vorwiegend von Betrieben mit Spezialkulturen gemeldet werden. Im Jahr 2012 wurde diesbezüglich an verschiedenen Versammlungen der Walliser Landwirtschaftskammer, der OLK, der Vitival und der Walliser Obst- und Gemüsebranchenorganisation, sowie einer weiteren Veranstaltung informiert. Gerne machen wir Sie an dieser Stelle auf die bereits publizierten Artikel in den Infobulletins vom Oktober 2009 und 2010 zum Thema ökologische Ausgleichsflächen aufmerksam.

Folgende Amtsstellen der Dienststelle für Landwirtschaft stehen Ihnen für weitere Auskünfte oder Beratungen gerne zur Verfügung: Weinbauamt (027 606 76 40), Amt für Obst- und Gemüsebau (027 606 76 20), Betriebsberatung Visp, Amt für Direktzahlungen (027 606 75 20)

### ÖLN-Gemeinschaften

Die Auflagen im Bereich der öAF für Betriebe mit Spezialkulturen können mit einer wenig bekannten Möglichkeit gelöst werden: der Gründung einer ÖLN-Gemeinschaft.

Artikel 12 der Direktzahlungsverordnung (DZV) regelt die überbetriebliche Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN). Der Kanton kann bewilligen, dass der ÖLN, oder Teile, davon von mehreren Betrieben gemeinsam erbracht werden, wenn:

- a) die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen; und
- b) die Zusammenarbeit vertraglich geregelt ist.

Diese überbetrieblichen Leistungen gelten übrigens nicht nur für die öAF, von welchen wir hier im Besonderen sprechen, sondern auch für die Düngerbilanz, die Fruchtfolgeflächen sowie dem Boden- oder Pflanzenschutz zusammen (letztere können nicht weiter aufgeteilt werden).

Es gelten aber gewisse Einschränkungen. Ein Betrieb darf sich nur an einer ÖLN-Gemein-

schaft beteiligen. Die Kontrolle muss dabei für alle beteiligten Betriebe von der gleichen Kontrollorganisation erfolgen (zB: Verband für integrierte Produktion (OLK)). Bei Verstössen gegen den ÖLN werden allen an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligten Betrieben im gleichen Mass die Direktzahlungen gekürzt.

Verträge für eine ÖLN-Gemeinschaft sind für eine erstmalige Dauer von 6 Jahren abzuschliessen und können für weitere 6 Jahre verlängert werden. Eine vorzeitige Vertragsauflösung ist möglich. Grundsätzlich sind Vertragsauflösungen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten vorgesehen.

Die Generalversammlung der ÖLN-Gemeinschaft entscheidet über weitere neue Mitgliederbetriebe, die Auflösungen im Fall von Betriebsaufgaben oder mögliche Ausschlüsse. Sämtliche Vertragsänderungen müssen dem Amt für Direktzahlungen schriftlich mitgeteilt werden.

Im Weiteren sind die öAF für die zusammengeschlossenen Betriebe gemeinsam anzumelden. Die Verantwortung für die Erfüllung der minimalen Anforderungen und der spezifisch technischen Vorschriften werden gemeinsam getragen.

Bei der Betriebsstrukturerhebung anfangs Mai 2012 (blaues Flächenerhebungsformular – bewirtschaftete Flächen), muss jeder Betrieb seine öAF einzeln mit Angabe der ÖLN-Gemeinschaft anmelden. Allfällige Beiträge werden gemäss der Deklaration dem einzelnen Betrieb angerechnet. Die geographischen Angaben der ÖLN-Gemeinschaft müssen mit einem Plan belegt werden und zwar als Kopie für jeden einzelnen Betrieb. Dieser muss bei einer Kontrolle vorgewiesen werden können.

Für weitere ergänzende Auskünfte in Zusammenhang mit den ÖLN-Gemeinschaften stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung (Tel. 027 606 75 20)

François Bruchez



## Sömmerung: Besitzstand der Beiträge

Die Beiträge wurden in den Jahren 2009 und 2010 erhöht und sind heute rund 10% höher als noch in den Vorjahren. Aufgrund dieser Änderungen belaufen sich die Sömmerungsbeiträge in unserem Kanton bei rund 8 Millionen Franken pro Jahr.

Für das laufende Jahr sind keine Änderungen der Sömmerungsbeitragsverordnung vorgesehen. Wir nutzen aber die Gelegenheit, einige wichtige Punkte in Erinnerung zu rufen. Es ist sehr wichtig, diese unbedingt einzuhalten.

### Beiträge 2012

	Fr. pro NS
Schafe mit ständiger Behirtung	330.–
Schafe in Umtriebsweiden	250.–
Schafe übrige Weiden	120.–
RGVE Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen (56 à 100 jours)	330.–
andere RGVE	330.–

### Anpassung des Normalbesatzes

Damit der Normalbesatz erhöht werden kann, muss der Bewirtschafter **vor der Sömmerung** ein Gesuch hinterlegen und mit einem Bewirtschaftungsplan einen grösseren Besatz rechtfertigen.

Für neue Bewirtschafter wird lediglich ein provisorischer Normalbesatz festgelegt. Nach 3 Jahren wird der Normalbesatz definitiv zugesprochen.

### Anmeldung über die offiziellen Formulare

- Leider mussten wir auch im vergangenen Jahr erneut feststellen, dass viele Gesuchsformulare unvollständig oder gar falsch ausgefüllt sind.
- Werden bedeutende Abweichungen festgestellt, müssen die betroffenen Betriebe mit entsprechenden Reduktionen gemäss SöBV rechnen.
- **Nach wie vor wird die Abrechnung auf der Grundlage des grünen Gesuchsformulars und dem rosa Formular für Änderungen während der Sömmerung** vorgenommen. Diese Unterlagen werden den Alpverantwortlichen im Juni dieses Jahres wieder zugestellt. Wir bitten Sie, unbedingt zu überprüfen ob folgende Punkte angegeben sind:
  1. Der Tierbestand ist in der korrekten Rubrik und analog der Meldung an die TVD eingetragen.
  2. Das **Auf- und Abalpfungdatum** entspricht der Meldung an die TVD.
  3. Die **Anzahl Tage der Sömmerungszeit ist aufgeführt**.
  4. Die Tierliste mit den Eigentümern und deren Anzahl stimmt mit dem Gesuchsformular überein.

## Düngung der Weideflächen

- Stickstoffhaltige Mineraldünger, Klärschlamm und alpferemde flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.
- Für die Zufuhr von alpferemden Düngern ist die Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle notwendig. In diesem Fall muss der Bewirtschafter eine Planskizze der Alpe beilegen. Zudem müssen entsprechende Bodenproben abgegeben werden.
- Jede Düngerzufuhr ist in einem Journal festzuhalten (Zeitpunkt, Art, Menge und Herkunft).

## Zufuhr von Futter

- Raufutter: maximum 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro NS und Sömmerungsperiode.
- Gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe : maximum 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NS und Sömmerungsperiode.
- Die Futterzufuhr ist in einem Journal festzuhalten (Zeitpunkt, Art, Menge und Herkunft).

## Kontrollen

- Unser Amt wird während der Sömmerung 2012 mehrere Kontrollen durchführen. Anlässlich dieser Kontrollen müssen folgende Dokumente vorgewiesen werden:
  1. Begleitdokumente
  2. Tierliste
  3. Kopien der Gesuchsformulare
  4. Weideplan (auf Alpen mit Umtriebsweide oder Behirtung)
  5. Weidejournal (auf Alpen mit Umtriebsweide oder Behirtung)
  6. Arbeitsverträge
  7. Formulare Raufutter- und Düngerzufuhr (wenn eine Zufuhr stattfindet)

Wir bitten die Alpverantwortlichen dafür zu sorgen, dass diese Dokumente ständig in den Alpunterlagen vorhanden sind.

Die Dienststelle für Landwirtschaft wird die Instruktionen zur Sömmerung und die entsprechenden Formulare wieder fristgerecht allen Alpen zustellen.

Grand Bernhard



## Strassen und öffentliche Einrichtungen bei Baulandumlegungen Erfordernis der Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen

### Angewandte Praxis bis 2011

Die bisher über längere Zeit problemlos angewandte Praxis bei der Durchführung von Baulandumlegungen im Welschwallis verursachte in jüngster Zeit kaum lösbare Probleme (Vernamiège, Sierre, Ayent, Chamson...). Dies veranlasste das Amt für Strukturverbesserungen ab dem 1. Januar 2012 die konsequente Umsetzung der Baulandumlegungs- und Strassengesetzgebung zu verlangen.

Im Welschwallis wurden bisher sämtliche Bauprojekte innerhalb der Baulandumlegungsperimeter ohne Plangenehmigung respektive Baubewilligung durchgeführt. Dies funktionierte solange, als dies die Eigentümer innerhalb der Umlegungsperimeter tolerierten, keine Eigentümer ausserhalb der Umlegungsperimeter und keine Umweltorganisationen Einsprache erhoben und keine weiteren Spezialbewilligungen (Rodungen, Gefahrenzonen, Schutzzonen...) erforderlich waren.

### Plan der öffentlichen Einrichtungen und Strassen-Bauprojekt

Das Gesetz über die Landumlegungen und die Grenzregulierung vom 16. November 1989 – LUG; SGS/VS 701.2 regelt sämtliche Etappen der Umlegung. Der Plan der öffentli-

chen Einrichtungen aufgrund der neuen Verteilung beinhaltet dabei nicht die Bauprojektpläne, sondern lediglich die Landbereitstellung dazu. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren ausführlichen Bericht vom 10. Oktober 2011 (einsehbar auf unserer Homepage <http://www.vs.ch> Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung \ Landwirtschaft \ Ämter \ Strukturverbesserungen \ Baulandumlegungen).

Die Trasses für die neu zu erstellenden Strassen hängen von der Neuzuteilung ab. Gerade deshalb hat der Gesetzgeber für den Einleitungsbeschluss einen generellen Erschliessungsplan und das für diese Anlagen erforderliche Bauprojekt zur Ermittlung des benötigten Landabzuges für die Erstellung der öffentlichen Anlagen verlangt. Beim Einleitungsbeschluss muss für die Bekanntgabe der erforderlichen Informationen bereits ein erster Neuzuteilungsentwurf bekannt sein. Denn nur so kann der erforderliche Erschliessungsbedarf und der damit verbundene prozentuale Landabzug angegeben werden.

**Der Anwendungsbereich des LUG ist in Artikel 1 Abs. 2 eindeutig umschrieben und beschränkt sich auf die Zusammenlegung von Grundstücken und in der gerechten Neuverteilung des Grundeigentums. Es ist eindeutig kein Baugesetz.**

Auch das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 – GLER; SGS/VS 910.1 mit der dazu gehörigen gleichnamigen Verordnung vom 20. Juni 2007 – VLER; 910.100 unterscheidet sehr wohl zwischen der Durchführung der eigentlichen Landumlegung und den Genehmigungsverfahren der darin parallel zu realisierenden Bauprojekte. Jedes im Rahmen landwirtschaftlicher Güterzusammenlegungen durchgeführte Bauprojekt durchläuft ein eigentliches Plangenehmigungsverfahren vor dem Staatsrat mit kantonaler Vernehmlassung und Einsprachenerledigung. Weder die Ausführungskommissionen noch die Kantonale Rekurskommissionen haben in diesem Einsprache- und Genehmigungsverfahren irgendwelche Aufgaben oder Kompetenzen wahrzunehmen.

## Notwendigkeit eines koordinierten Verfahrens

Landumlegungen sind mit ihren zahlreichen, gesetzlich vorgesehenen öffentlichen Auflagen und Einsprachemöglichkeiten erwiesenermassen langwierige Verfahren. Diese können nur dann zeit- und termingerecht durchgeführt werden, wenn die Verfahren von allen Beteiligten strikt und transparent angewendet werden, ansonsten sich durch kreisende Einspracheverhandlungen und schwammige Zuständigkeiten Verfahrensblockaden einstellen.

In einem Kreisschreiben an die betroffenen Gemeinden, Geometerbüros und Ausführungskommissionen hat das Amt für Strukturverbesserungen das gesetzlich vorgese-

hene Verfahren dargelegt. Bei koordiniertem Ablauf führt dies weder zu Verzögerungen, noch zu irgendwelcher Zusatzarbeit für die Auftragnehmer und die Bauherrschaften. Jedem beteiligten Partner wird lediglich diejenige Rolle zugewiesen, die ihm zusteht. Die Auflagen von Altbestand und Taxation der Landumlegungen laufen parallel zu denjenigen der Bauprojekte gemäss nachstehendem Schema.

Mit dem vorstehend aufgezeigten Verfahren zur parallelen Abwicklung von Altbestand und Plangenehmigung wird die Zeit zwischen Grundbuchsperrung und dem Neubestand wesentlich verkürzt, da bewilligte Bauprojekte bereits vor der Inangriffnahme des Neubestandes und damit vor der Anzeige der Grundbuchsperrung vorliegen und die Erarbeitung der Neuzuteilung nicht mehr verzögern können.

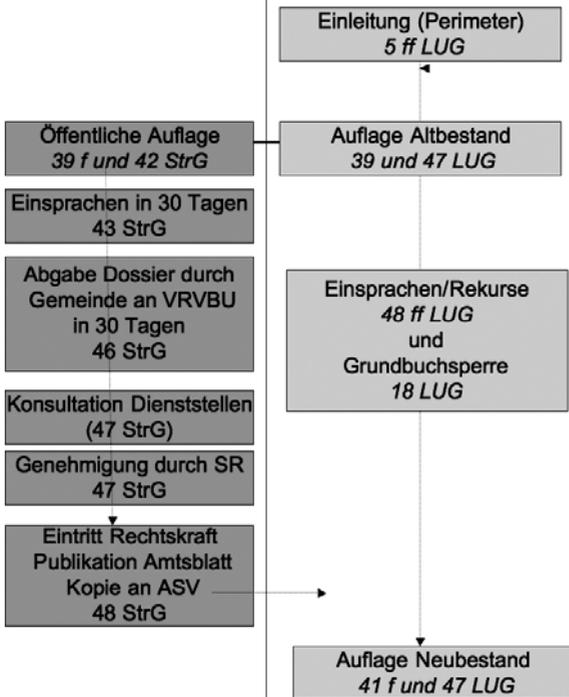
## Beschwerdeverfahren

Mit dem aufgezeigten Verfahren wird das abschliessende Beschwerdeverfahren vor der Kantonalen Rekurskommission für die rekursfähigen Bereiche der Landumlegung nicht angetastet. Entscheide der Ausführungskommissionen über nicht erledigte Einsprachen, insoweit es sich um Flächen, Werte und Rechte handelt, entscheidet die Kantonale Rekurskommission nach wie vor abschliessend. Ausführungskommissionen haben erwiesenermassen weder bei Bauland- noch bei landwirtschaftlichen Güterzusammenlegungen irgendwelche «bauliche» Kompetenzen, ergo ist die Kantonale Rekurskommission für die Behandlung baulicher Aspekte ebenfalls nicht zuständig.



## Verfahren Strassen

## Verfahren Umlegung



### 1. Öffentliche Auflage

Die Auflage des Strassenprojektes (Art. 42 StrG) erfolgt gleichzeitig mit dem Altbestand der Landumlegung (Art. 39 und 47 LUG), aber in einer klar getrennten Publikation. Im Publikationstext wird präzisiert, dass das Strassenprojekt der öffentlichen Erschliessung eines Landumlegungsperimeters dient. Der Inhalt des Auflagedossiers entspricht in allen Punkten demjenigen eines normalen Strassenprojektes.

### 2. Übermittlung des Dossiers durch die Gemeinde

Die Gemeinde übermittelt das Strassendossier an den Verwaltungs- und Rechtsdienst des mit den Strassen betrauten Departements. Das Dossier des Altbestandes der Landumlegung wird von der Gemeinde an das Amt für Strukturverbesserungen übermittelt.

### 3. Genehmigung der Strassenpläne durch den Staatsrat

Nach der Vernehmlassung bei den mitbetreffenden Dienststellen verfasst der Verwaltungs- und Rechtsdienst des mit den Strassen betrauten Departements einen Entwurf. Allfällige Einsprachen werden behandelt, aber nur diejenigen, welche in direktem Zusammenhang mit dem Strassenprojekt stehen; Im zutreffenden Fall wird präzisiert, dass Beschwerden zur Umlegung, namentlich zu den Parzellenzugängen, im Rahmen der Umlegung zu regeln sind.

### 4. Rechtskraft

Nach in Krafttretung des Staatsratsbeschlusses erfolgt eine Publikation im Amtsblatt. Eine Kopie des Entscheids wird an das Amt für Strukturverbesserungen übermittelt, welches die Fortsetzung des Umlegungsverfahrens übernimmt.

Verfahren können nur insoweit koordiniert und mit einheitlichen Rechtswegen abgewickelt werden, wie diese sachlich und materiell zusammengehören. Das Landumlegungsgesetz behandelt Flächen, Werte und dingliche Rechte und ist nun mal nicht als Baugesetz konzipiert. Das Strassengesetz regelt, von den Nationalstrassen abgesehen, sämtliche Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen und dies unabhängig davon, ob der Landerwerb gütlich, über eine Expropriation oder über eine Landumlegung erfolgt. Behandlungsgegenstände, Beteiligte, Verfahren und Entscheidungsinstanzen sind in diesen beiden Gesetzen jeweils unterschiedlich und erfordern entsprechend unterschiedliche Abläufe.

## Schlussfolgerung

Beim vorgeschlagenen Verfahren zur Regelung der Plangenehmigungen von Bauprojekten bei Baulandumlegungen handelt es sich keineswegs um eine Änderung der Gesetzesinterpretation. Es geht lediglich darum, die bestehenden Gesetze korrekt anzuwenden.

Als mit der Oberaufsicht über die Baulandumlegungen betrautes Organ ist das Amt für Strukturverbesserungen verpflichtet, die korrekte Umsetzung des Landumlegungsgesetzes zu verlangen. Wir haben die koordinierte Abwicklung von Landumlegungen und Plangenehmigungen der Bauprojekte mit den Juristen des Rechts- und Verwaltungsdienstes des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt abgesprochen. Diese teilen unsere Sicht der Dinge.

Richard Zurwerra



## Leitfaden für agrotouristische Betriebe im Wallis

### Das Ziel

Dieser neue Leitfaden wurde verfasst, um die künftigen Anbieter gut zu informieren und die einzelnen Behörden für die Agrotourismus-Politik des Kantons zu sensibilisieren.

Der Leitfaden zeigt die verschiedenen Möglichkeiten auf, wie landwirtschaftliche Betriebe im Nebenerwerb agrotouristisch tätig sein können. Er erklärt, welche Voraussetzungen die Agrotourismus-Anbieter mitbringen müssen. Dies sind u.a.: Motivation, Gesetzeskonformität und Organisationsgeschick. Ausserdem enthält der Leitfaden viele nützliche Informationen zu den Finanzhilfen und den Kriterien für die Bewilligung.

Im Tourismuskanton Wallis kann sich der Landwirtschaftssektor durch agrotouristische Dienstleistungen neue Einnahmenquellen erschliessen. Solche Dienstleistungen stellen

nicht nur einen ökonomischen Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe dar, sondern bereichern das touristische Angebot in den ländlichen Regionen und erhöhen so deren Attraktivität.

Die Agrotourismus-Politik, welche von der Dienststelle für Landwirtschaft definiert wurde, verfolgt folgende zwei Hauptstossrichtungen:

- allgemeine Förderung des Walliser Agrotourismus und
- finanzielle Unterstützung für die Realisierung von agrotouristischen Infrastrukturen.

Sie richtet sich gezielt an die Landwirte, welche die Hauptakteure im Agrotourismus sind. Die wichtigsten Werte sind: Originalität, Authentizität und das Preis-/Leistungsverhältnis.



## Der Inhalt

Der Leitfaden zeigt die verschiedenen Unterstützungen von spezifischen Projekten wie Unterkunft, Gastronomie, Direktverkauf, Pädagogische Angebote sowie Wellness- und Freizeitangebote.

Die Walliser Besonderheiten mit Alpwirtschaftsbetrieben, Weinbaubetrieben, Bauernhöfen im Tal und landwirtschaftlichen Betrieben im Berggebiet werden gezeigt.

Die einzelnen Schritte für die Realisierung eines erfolgreichen Projektes sind im Leitfaden beschrieben. Erklärt werden ebenfalls das Baubewilligungsverfahren und das Vorgehen für die Betriebsbewilligung. Ebenso werden die einzelnen öffentlichen Finanzhilfen, umfassend Beiträge und/oder zinslose Darlehen erwähnt.

Der Begriff der Rentabilität wird anhand von zahlreichen Berechnungsbeispielen vorgestellt und erläutert. Es handelt sich um Ansätze. Ebenfalls wird aufgezeichnet, wie ein Businessplan für ein Agrotourismusprojekt zu erstellen und strukturieren ist, damit der Antragsteller von einer finanziellen Unterstützung profitieren kann.

Im Anhang findet man zusammenfassend folgende wichtigen Zusatzinformationen wie: Die gesetzlichen Grundlagen, nützliche Adressen, eine Checkliste bezüglich agrotouristischer Projekte und die Qualitätscharta. Schlussendlich werden noch sämtliche Beteiligten zu den Bereichen Ausbildung, Werbung, Bau- und Betriebsbewilligung und Finanzierung in Form einer Tabelle zusammengefasst.

Der umfangreiche Leitfaden ist auf folgender Homepage zu finden: <http://www.vs.ch> Startseite > Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung > Dienststelle für Landwirtschaft > Informationen > Ämter > Strukturverbesserungen > Agrotourismus

Für Auskünfte  
Rene.GEX-FABRY@admin.vs.ch



## Erhalt der terrassierten Rebberge von Visperterminen

Das Vorprojekt für die Erhaltung der terrassierten Rebberge und der Trockensteinmauern der Gemeinde Visperterminen umfasst einen Perimeter von 49.0 ha.

Im Vordergrund steht der Erhalt dieser einmaligen Terrassenlandschaft, dieses Kulturerbes, welche gleichsam bedeutend für den Weinbau und den Tourismus für Visperterminen ist. Weiter sind die Mauern Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten und spielen bei der Vermarktung des «Heidas» eine grosse Rolle.

Das Vorprojekt wurde im Frühling 2011 abgeschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte im Mai 2011 und der Grosse Rat hat dieses Projekt an der Session von letzten November behandelt.

### Kosten

Die Kostenschätzung für die Massnahmen wurde vom zuständigen Ingenieurbüro erarbeitet.

Die in der nachstehenden Tabelle zusammengefassten Kosten stammen aus dem im Frühling 2011 erstellten und öffentlich aufgelegten technischen Bericht.

Bereich	Kosten [Fr.]
Mauersanierungen	7'400'000.–
Sanierung Erschliessung <i>Bemerkung: Inklusive neue Zufahrtswege und Wege für Motorkarretten</i>	560'000.–
Sanierung Bewässerung	1'592'000.–
Wasserhaltung	46'000.–
Natur und Landschaft <i>Bemerkung: Ökovernetzung</i>	50'000.–
Honorar, Diverses, Unvorhergesehenes	1'052'000.–
<b>Total Kostenvoranschlag</b>	<b>10'700'000.–</b>

### Kantons – und Bundessubventionen

Für die etappenweise Projektausführung wurde durch den Grossen Rat im November 2011 ein Rahmenkredit von 7'623'200 Franken für die Realisierung der im Vorprojekt vorgesehenen Massnahmen (Kantonsanteil



Die Ergebnisse des Vorprojektes können folgendermassen zusammengefasst werden:

Thema	Umfang	Bemerkungen
Fläche des Beizungsgebietes	49.0 ha	ca. 1900 Parzellen mit 850 Eigentümern
Länge der Mauern gemäss Inventar	47.0 km	Davon müssen ca. 9 % der Mauern erneuert werden, d.h. diese Mauern zeigen Anzeichen des Zerfalls verschiedenen Grades.
Sichtflächen der Mauern	9.4 ha	Die Mauerwandflächen stellen ca. 19 % der Rebbergflächen dar.
Zugänglichkeit  Vorgesehene Massnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit	17.4 km  410 m 240 m 2060 m 2310 m	Nur ein kleiner Teil der Parzelle ist heute mit Rebstrassen erschlossen, grösster Teil nur über Wander- und Fusswege zugänglich, welche teilweise saniert werden müssen.  Sanierung Rebstrassen neue Rebstrassen neue Zugänge für kleine Raupenfahrzeuge Sanierung von Fusswegen
Bewässerung	48.5 ha	Länge der Hauptleitungen: ca. 20 km Die 50-jährigen Stahlleitungen weisen Korrosionsschäden auf und müssen teilweise ersetzt werden.
Oberflächenwasser	13.7 km	Es wurden keine grösseren Probleme bezüglich der Ableitung des Oberflächenwassers festgestellt.
Naturwerte	49.0 ha	Inventar der vorkommenden Natur- und Landschaftswerte über den ganzen Perimeter Nachweis von Gebieten mit erhöhten Naturwerten: Vorschlag zur Durchführung einer ökologischen Vernetzung im Perimeter



4'023'200 Franken und Bundesanteil 3'600'000 Franken Preisbasis 2011) mit einer maximalen Laufzeit von zwölf Jahren genehmigt.

## Weiteres Vorgehen

Am 25. Januar 2012 wurde mit einem 92.3%-igen Ja-Stimmenanteil die Genossenschaft gegründet.

Die ersten Sanierungsarbeiten an den Rebmauern sind für den Herbst 2012 vorgesehen.

Zur Sanierung der Trockenmauern werden klare Vorgaben und Auflagen gemacht, welche eingehalten werden müssen. Unterstützt werden nur echte Trockenmauern, welche nicht vermörtelt und nicht mit Beton hintermauert sind. Folgende Massnahmen werden dabei unterstützt:

- Örtlich begrenzter Wiederaufbau von Teilen von Mauern, welche infolge Überbeanspruchung durch den Erddruck oder wegen ihres Alters instabil geworden sind.
- Umfassende Konsolidierung mit Sicherung der Fundamente
- Erneuerung der Kronen
- Instandstellung der Treppen
- «Ausspicken» über die ganze Mauerflächen

Die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft, vertreten durch das Amt für Strukturverbesserungen unterstützt die notwendigen Bestrebungen zur Verwirklichung dieser wichtigen Projekte. Sie trägt somit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung und zur Erhaltung unseres Rebbaues bei.

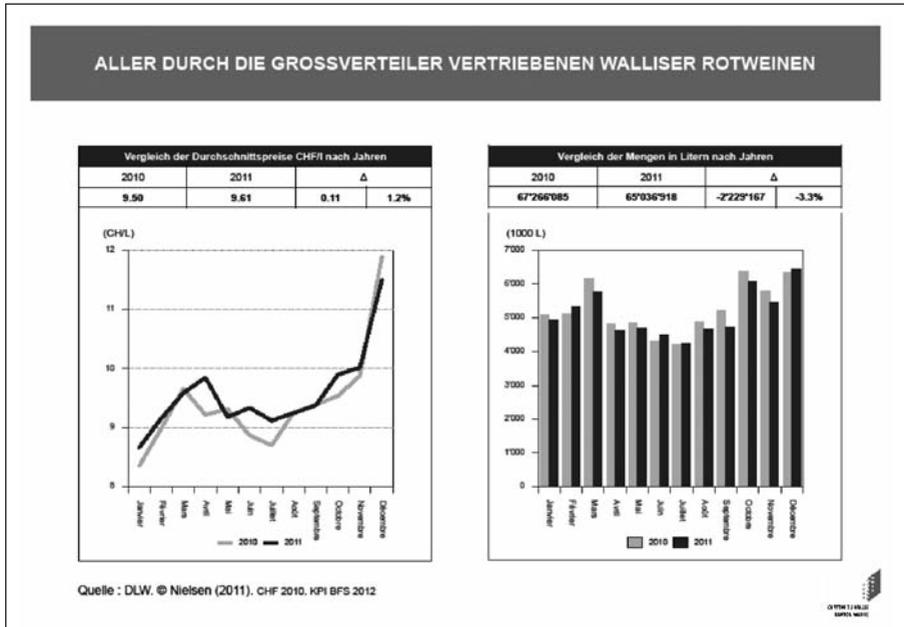
Urs Anderegggen



## Observatorium der Grossverteilerweine in der Schweiz. Was ist das ?

Wollen Sie die Markttendenzen der Grossverteilerweine in der Schweiz kennen? Wie verhalten sich die Walliser Weine? Wie viele Flaschen werden zu welchen Preisen verkauft? Wollen Sie den Absatz im Dezember 2011 mit dem im Dezember des Vorjahres vergleichen? Letztlich Fragen, wie sie von Weinbauern, Einkellern und Liebhabern von Walliser Weinen regelmässig gestellt werden. Die Antworten auf diese Fragen kann man mit einem einfachen Mausklick abrufen: Kon-

sultieren Sie regelmässig und kostenlos die Informationen des Observatoriums der Grossverteilerweine in der Schweiz unter Weinbaumt: [www.vs.ch/agriculture](http://www.vs.ch/agriculture). Diese klar strukturierten Berichte, die sich rasch konsultieren lassen, werden alle drei Monate auf den neuesten Stand gebracht. Nachstehend ein Darstellungsbeispiel der vom Weinbaumt verarbeiteten Daten. Angenehme Lektüre!



## Jahrgang 2010: Ein Erfolg für die «Walliser Auslese» Petite Arvine im Weingut «Grand Brûlé» in Leytron

### Ein Projekt in Naturgrösse auf dem Weingut «Grand Brûlé»

Das auf einem herrlichen Rebberg gelegene Weingut «Grand Brûlé» bietet optimale Bedingungen und eine ausreichende Fläche für die Durchführung von agronomischen und önologischen Versuchen. Derzeit wurde der Rebsortenbestand auf 1,5 ha mit Klonen aus dem Muttergarten erneuert, darunter Selektionen von Arvine und Cornalin. Der Zweck dieses Vorhabens ist die Charakterisierung der agronomischen und önologischen Leistungen der verschiedenen Klone einer Rebsorte, damit den qualitativen Bedürfnissen der Winzer entsprochen werden kann. Die ersten Beobachtungen haben es gestattet, eine erhebliche Variabilität innerhalb der einzelnen Rebsorten nachzuweisen. Für den Jahrgang 2010 wurden die Trauben aus den Arvine-Versuchen separat gekeltert, um die organoleptischen Eigenschaften sämtlicher Klone bewerten zu können.

### Unterstützung und Engagement des Staates Wallis zugunsten der «Walliser Auslese»

Mit seiner Beteiligung an diesem Projekt, seiner Mitwirkung an der Einführung der Marke «Walliser Auslese» sowie der Anpflanzung dieser Selektionen im Weingut «Grand Brûlé» bringt der Staat Wallis seinen Wunsch

zum Ausdruck, die einheimischen und traditionellen Rebsorten zu unterstützen. Diese Massnahmen gewährleisten ihren Schutz und ihre Aufwertung. In Zeiten des Trends zur allgemeinen Nivellierung ist festzustellen, dass die Konsumenten immer mehr nach Weinen mit einer starken Identität suchen. Die «Walliser Auslese» bietet somit die Möglichkeit, dieser Nachfrage gerecht zu werden und einen Beitrag zur Identität und Echtheit der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung AOC Valais zu leisten. Dieser Petite Arvine AOC Valais des Jahrgangs 2010 ist der Beweis.

### PETITE ARVINE 2010, Ambassadorin des Weinguts «Grand Brûlé»

Im Mai vorigen Jahres haben wir anlässlich der Präsentation des Jahrgangs unseren Kundinnen und Kunden angekündigt, dass es «...unmöglich sein würde, dem Charme der Ambassadorin des Jahrgangs 2010...» zu widerstehen. Eine «liebliche und knackige» Petite Arvine - mit Hingabe und ohne ... Zurückhaltung zu geniessen.

Auch die Jury des Wettbewerbs «Sélection des Vins du Valais» hat sich von diesem aussergewöhnlichen Wein verführen lassen. Im Dezember vorigen Jahres hat ihn der Branchenverband der Walliser Weine in Luzern mit einem «Etoile d'Or du Valais» ausgezeichnet.

Diesem Petite Arvine ist es gelungen, die anspruchsvollsten Gaumen zu erobern und diese schöne Auszeichnung zu erhalten. Dieser Stern, die höchste Auszeichnung des Referenzwettbewerbs für Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung AOC Valais, rückt auch die geduldige und sorgfältige Arbeit vom «Rebstock bis zum Weinglas» der gesamten Mannschaft des Weinguts «Grand Brûlé» in ein anerkennendes Licht.

Wir freuen uns schon, Sie demnächst auf dem Weingut «Grand Brûlé» begrüßen zu dürfen, um Sie an unserer Passion für dieses einmalige Projekt zur Bewahrung und Aufwertung des Walliser Weinkulturerbes unter der Bezeichnung «Walliser Auslese» teilhaben zu lassen und Sie einzuladen, unseren nächsten Jahrgang zu degustieren.

Pierre-André Roduit

## Einige technische Daten des Petite Arvine 2010

Arvine-Fläche	1,07 ha
Davon Arvine «Walliser Auslese»	0,59 ha
Durchschnittsalter der Rebstöcke	10 Jahre
Bepflanzungsdichte	9'500 Rebstöcke/ha
Schnittart	Guyot (einfacher Strecker)
Datum der Weinlese	12. und 14. Oktober 2010
Mostgewicht	104 °Oe
Ertrag	780 g/m <sup>2</sup>
Apfelmilchsäuregärung	keine
Gesamtsäure	6,7 g/l
Alkohol	14,5 % Vol.
pH	3,42
Zucker	0,67 g/l
Anzahl Flaschen	6'700

Von links nach rechts:  
«Guinness» begleitet Eddy Dorsaz,  
Pierre-André Roduit und Vital Blanchet



## Die Wichtigkeit eines exakten Registers der Rebbauflächen

Der Walliser Rebberg mit seiner Fläche von 5'000 ha und seinen 20'000 Eigentümern befindet sich in ständigem Wandel. Seit 1991 wird das Rebbergregister unseres Kantons dank den von den Winzern regelmässig übermittelten Daten vom Weinbauamt aktualisiert.

### Welche Informationen enthält das Rebbergregister ?

Jeder Eigentümer verfügt über seinen eigenen Rebbergregister-Auszug, der die Liste seiner Parzellen mit unter anderen folgende

Angaben enthält: Rebsorten, bepflanzte Flächen, Anpflanzungsjahr, Unterlagenhölzer, Lokalnamen und Hangneigungen.

### Wie wird das Rebbergregister aktualisiert ?

Jedes Jahr im Mai erhalten alle Eigentümer das Inventar ihrer Rebbauparzellen. Sie müssen die Daten kontrollieren und aktualisieren und das Dokument dann an das Weinbauamt zurückschicken, das die beantragten Änderungen überprüft und einträgt (Kantonale Verordnung über den Rebbaubau und den Wein Art. 17).

Ansicht Rebbaukataster



Im Laufe des Jahres kontrolliert das Weinbauamt regelmässig die Qualität der Informationen des Rebbergregisters im Rahmen seiner anderen Tätigkeiten vor Ort wie z.B. Beratung der Produzenten, Ernteschätzung, Reifekontrolle, Bewilligungen für die Neuanpflanzung von Reben.

## Warum ist die Aktualisierung dieser Daten wesentlich ?

Die im Rebbergregister enthaltenen Informationen dienen als Grundlage für die von der Dienststelle für Landwirtschaft ausgestellten **Bescheinigungen** (Produktionsrecht). Sie werden nach Gemeinde und Rebsorte oder Rebsortengruppe erstellt.

Zurzeit sind wichtige Arbeiten im Gang, um die Daten dieses Registers besser auszuwerten. Diese Informationen werden in ein territoriales Informationssystem (TIS) integriert. Dieses System wird neue Analysemöglichkeiten erschliessen, wie zum Beispiel die räumliche Verteilung der Rebsorten in einer Gemeinde, die verschiedenen Bodenarten eines Rebberges oder die Verwaltung der Rebbausektoren.

Pierre Balleys



## Zwischenbilanz der Umstellung per Ende Dezember 2011

Das Programm zur Umstellung und Modernisierung der Walliser Obst- und Gemüsekulturen wurde im Februar 2009 vom Grossen Rat beschlossen und mit der Durchführungsrichtlinie vom 5. Oktober 2009 umgesetzt.

### Status per Ende Dezember 2011

- Die bis Ende Dezember 2011 gewährten Beiträge beliefen sich auf CHF 5'382'432.- für sämtliche Massnahmen, d.h. 190 Gesuche für die Umstellung und Modernisierung von Obst- und Gemüsekulturen und 101 Gesuche wegen der Europäischen Vergilbungskrankheit (ESFY).
- Betreffend die Umstellung der Obstkulturen wurden 143 Dossiers für eine Gesamtfläche von 150,5 ha eingereicht. Sie umfasste Pflanzungen nach Rodungen, Umveredelungen sowie Pflanzungen auf Kahlflächen.  
Die zu pflanzenden oder zu veredelnden Apfelsorten in der Reihenfolge der Bedeutung sind:

Gala (19,1 ha), Pink Lady®-Cripps Pink (15,5 ha), Galmac (13,7 ha), Mairac®-La Flamboyante (10,1 ha), Braeburn (8,8 ha), Diwa®-Milwa (8,7 ha), Jazz®-Scifresch (8,1 ha), Golden Delicious (6 ha), Goldkiss® (4,1 ha), 17,6 ha andere Sorten und 7,5 ha, für welche die Sortenwahl noch nicht feststeht.

Die Aprikosensortenbestände sind im Wesentlichen aufgeteilt zwischen Flopria (4,0 ha), Tardif de Valence (3,8 ha), Bergeval (3,3 ha), Vertige (1,4 ha), Harogem (1,3 ha), 5,5 ha mit anderen Sorten und 5,9 ha, für welche die Sortenwahl noch nicht feststeht.

- Sonstige Massnahmen:  
Die neuen Substratkulturen betreffen Erdbeeren (4,0 ha), Himbeeren (2,2 ha) und Gemüse (0,5 ha).  
Die Pflanzungen von Berghimbeeren betragen 2,2 ha und die von Heidelbeeren 0,5 ha.

	Rodung/ha	Bepflanzung/ha		Umveredelung/ha	Total/ha
		Umstellung	Kahlflächen		
Apfelbäume	81,4	74,0	18,2	27,0	119,2
Birnbäume	20,1				
Aprikosenbäume		25,2			25,2
Kirschbäume		1,0	2,4		3,4
Pflaumenbäume		1,4	1,3		2,7

13 Dossiers, die eine Spargel-Anbaufläche von 16,4 ha darstellen, erhielten ergänzend zur Bundeshilfe einen kantonalen Beitrag für die Anpflanzung von innovativen Kulturen im Sinne der OGV. Die Bundeshilfe wurde per 31.12.2011 beendet.

## Zur Erinnerung einige Hinweise über die Anwendung der Massnahmen

- Die Verpflichtungen werden fortlaufend registriert, bis die gesamten für die Aktion vorgesehenen Mittel, d.h. CHF 10 Mio., erschöpft sind. Die Zahlungen erfolgen Zug um Zug entsprechend der Durchführung.
- Der Begünstigte ist der Bewirtschafter, der die Bedingungen der Direktzahlungsverordnung des Bundes bei den Flächen erfüllt. Für einen Erzeuger, der nur Obst- und/oder Gemüseflächen bewirtschaftet, ist die minimale Fläche auf 8'333 m<sup>2</sup> bestimmt. Diese Anforderung gilt nicht für die Produzenten von Berghimbeeren und für die Rodung von Aprikosenbäumen, die mit der Europäischen Vergilbungskrankheit befallen sind.
- Das komplette Dossier muss vor Beginn der Arbeiten eingereicht werden und Folgendes beinhalten:
  - vollständiger Name und Anschrift des Antragstellers
  - Zustimmung des Eigentümers, falls der Antragsteller Pächter ist
  - datierte und beglaubigte Katasterauszüge, die weniger als 2 Monate alt sind
  - Lageplan der Parzelle
- Bestätigung der Materialbestellung für die neuen Substratkulturen
- Datum und Unterschrift des Antragstellers
- Die Frist für die Durchführung des Projekts ist 18 Monate ab Einreichung des Antrags. Am Ende jedes Jahres müssen die technisch-wirtschaftlichen Daten für die von der DLW bezeichneten Parzellen übermittelt werden.
- Umstellung (Rodung und Pflanzung, Umveredelung, Pflanzung auf kahlem Boden):
  - Die Mindestfläche beträgt 2'500 m<sup>2</sup> pro Antrag
  - Die Rodung von Apfel- und Birnenkulturen - ausser der Sorte Williams - und Umstellung auf Apfel-, Aprikosen- und Kirschbaumkulturen
  - Die Anpflanzung einer Apfelbaumkultur auf Kahlfächen ist möglich bis zu 5 % der bewirtschafteten Flächen des Antragstellers für Apfel- und Birnbäume
  - Die Pflanzung von neuen Kirsch- und Pflaumenkulturen auf Boden ohne bisherigen Obstbaumbestand
  - Die Umstellung von Hoch- oder Mittelstamm-Apfel- und Birnenkulturen - ausser der Sorte Williams - auf Hoch- oder Mittelstamm- Apfel- und Birnenkulturen.
  - Die Pflanzung von Hoch- oder Mittelstamm-Apfelkulturen auf Flächen ohne vorherigen Baumbestand ist möglich bis zu 5 % der bewirtschafteten Flächen des Antragstellers für Apfel- und Birnbäume



- Bewirtschaftungsverpflichtung für 15 Jahre
- Erstellung neuer Substratkulturen von Himbeeren, Erdbeeren oder Gemüse
  - Die Mindestfläche beträgt 1'500 m<sup>2</sup> pro Antrag, die Maximalfläche pro Antragsteller und pro Jahr beträgt 7'500 m<sup>2</sup>.
  - Nachweis einer Erfahrung von mindestens 2 Jahren auf dem Gebiet
  - obligatorisches Recycling der Nährlösungen
  - Bewirtschaftungsverpflichtung für 5 Jahre
- Erstellung von Berghimbeeren- und Heidelbeeren-Kulturen
  - die Mindestfläche beträgt 1'000 m<sup>2</sup> pro Antrag
  - Bewirtschaftungsverpflichtung für 8 Jahre
- Anpflanzung von vereinzelt Hoch- oder Mittelstammbäumen und von einheimischen Wildbäumen
  - Jeder Antragsteller wird nachdrücklich ermutigt, auf seinem Betrieb vereinzelt Bäume anzupflanzen, um zur Vielfalt der Landschaft und der Nistung der Vögel beizutragen.
- Übermittlung der technisch-wirtschaftlichen Daten
  - Der Antragsteller muss jedes Jahr per 30. November die technisch-wirtschaftlichen Daten für eine oder mehrere vom Amt für Obst- und Gemüsebau ausgewählte(n) Parzelle(n) übermitteln. Nach Eingang und Prüfung des Dokuments wird eine Teilzahlung geleistet.
- Diese wirtschaftlichen Daten gestatten detaillierte Vergleiche vom Standpunkt der Rentabilität zwischen den Sorten einer bestimmten Kultur, aber auch zwischen mehreren Kulturen. Derartige Analysen dienen den Produzenten und den Berufsverbänden als Grundlage für die Ausrichtung ihrer strategischen Entscheide. Darüber hinaus stellen diese Daten einen wesentlichen Indikator für die Angemessenheit der staatlichen Unterstützungsmassnahmen dar (kantonale Politik).

## **Förderung der frühzeitigen Vernichtung von Aprikosenbäumen, die mit Europäischer Vergilbungs-krankheit befallen sind**

### • **Umgesetzte Bekämpfungsmassnahmen**

Seit 2010 werden vom Kanton die Rodung und der Ersatz von Aprikosenbäumen, die mit Europäischer Vergilbungs-krankheit befallen sind, aufgrund der neuen Durchführungsrichtlinie für die Umstellung und Modernisierung der Obst- und Gemüsekulturen (Art 2, Abs. 2, Bst. e) finanziell unterstützt. In Artikel 16 (Bst. d, e) werden die Beitragshöhen wie folgt festgesetzt:

- 1.50 Fr./m<sup>2</sup> der durch den befallenen Baum bedeckten Fläche, für seinen Ersatz
- 0.70 Fr./m<sup>2</sup> der bedeckten Fläche für die Rodung ohne Ersatz der Bäume.

Die Bilanz der Massnahme beläuft sich auf 40 Dossiers in 2010 für einen Betrag von CHF 123'257.80 und 61 Dossiers in 2011 für einen Betrag von CHF 74'360.20

Diese Beiträge gelten nicht für die Luizet-Kulturen, sondern nur für die neuen Sorten. Um diese Subventionierung in Anspruch nehmen zu können, muss vor dem 15. September beim Amt für Obst- und Gemüsebau ein Plan der Parzelle mit dem genau eingezeichneten Standort der befallenen Bäume eingereicht werden.

Es ist somit wie folgt vorzugehen:

- Ordnungsgemässer Unterhalt der Parzelle (Schnitt, Entfernen der Nachtriebe der Unterlagen etc.)
- zum Zeitpunkt der Ernte Markierung vor Ort der Bäume mit Fallobst oder einer schlechten Reifung der Früchte

- zweite Markierung ab Ende August der Bäume mit Spätsymptomen (E. Vergilbungskrankheit, Chlorose, Phloem-Bräunung, teilweise Austrocknung)
- Eintragung der markierten Bäume auf einem Plan, der spätestens per 15. September abzuschicken ist
- Jahr für Jahr Wiederverwendung des gleichen Plans, damit der Produzent die Epidemiologie in seiner Obstkultur verfolgen oder die Verbindung zwischen dem Ursprung des Pflanzenmaterials und dem Absterben der Bäume herstellen kann.

Nadia Berthod

---

## Drosophila suzukii - der neue «Schrecken» der Beeren- oder Steinobstproduzenten

Diese Kirschessigfliege (Fruchtfliege) ähnelt auf den ersten Blick unserer Essigfliege (*Drosophila melanogaster*), im Unterschied zu dieser hat sie aber die unerfreuliche Gewohnheit, gesunde Früchte zu befallen. Sie ist in Japan auf der Insel Hokkaido heimisch, kam 2008 nach Spanien und breitete sich dann rasch in den Ländern Südeuropas aus. Über grosse Entfernungen erfolgt ihre Ausbreitung durch die Vermarktung befallener Früchte, dann dehnt sich ihr Verbreitungsgebiet durch den Wind rasch aus.

Im Sommer 2011 wurden im Tessin und in der Deutschschweiz mehr oder minder grosse Schäden an Heidelbeeren, Brombeeren, Erdbeeren, Herbsthimbeeren und Pflaumen

gemeldet. Im Wallis wurde sie ab Ende August in Kulturen von Hors-sol-Erdbeeren und von Herbsthimbeeren entdeckt. In den Familiengärten wurden Feigen von ihr befallen. Die Risiken für Kirschen, Aprikosen, Birnen und Trauben können in Anbetracht der Erfahrungen der Nachbarländer nicht ausgeschlossen werden.

Sie vermehrt sich rasch, ist mobil und polyphag und braucht für ihre Eiablage Früchte mit einer festen Haut - alle diese Eigenschaften machen die *D. suzukii* zu einem gefährlichen Schädling für rote Früchte, zumal die im Ausland getesteten Bekämpfungsmethoden bis heute keine zufriedenstellenden Ergebnisse erbrachten.



## Steckbrief der *Drosophila suzukii*

- Die adulte Fliege ähnelt einer Essigfliege (rote Augen, 2-3 mm lang).
- Ein typisches Erkennungsmerkmal der Männchen ist ein schwärzlicher, gut sichtbarer Flecken auf den Flügeln.
- Bei den angestochenen Früchten fällt das Fruchtfleisch in sich zusammen, dadurch bildet sich auf der Haut eine Eindellung. Zum Zeitpunkt der Ernte sind scheinbar gesunde Früchte am nächsten Tag zerronnen, mit mehreren Maden pro Frucht.

## Die biologischen Charakteristiken, die ihre Schädlichkeit erklären

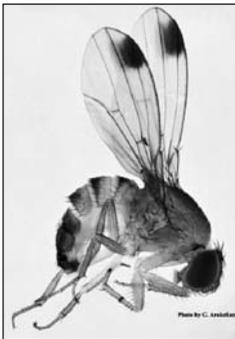
- Sie kann sich rasch vermehren - mit einem kurzen Entwicklungszyklus von 30 Tagen im April, 18 Tagen im Juli; die Generationen folgen einander überlappend von April bis November (in Japan wurden bis zu 13 beobachtet)

- Sie überwintert vermutlich in Form von befruchteten Weibchen, die ihre Eier legen, sobald Früchte verfügbar sind, oft vor deren Reife. Die klimatischen Verhältnisse unserer Region dürften ihr zuträglich sein
- Sie besitzt die Fähigkeit, aktiv eine sehr breite Palette von Wirtspflanzen zu suchen
- Sie vermehrt sich rasch: Ein Weibchen kann ca. 300 Eier, 7 bis 16 pro Tag, legen
- Sehr schädlich, weil sie in gesunden Früchten in verschiedenen Reifestadien Eier ablegt. Darüber hinaus ziehen die verletzten Früchte zahlreiche Essigfliegen an, die den Schaden noch vergrößern.

## Wie kann man den Druck abbauen?

Zurzeit gibt es bezüglich dieser Fliegenart, die im Wallis erstmals Ende August 2011 identifiziert wurde, noch viele Unbekannte:

Männchen *Drosophila suzukii*



Bei den angestochenen Früchten fällt das Fruchtfleisch in sich zusammen, dadurch bildet sich auf der Haut eine Eindellung.



Detail des Legestachels



- Wie hoch ist ihre Überlebensrate am Ende des Winters?
- In welcher Periode der Saison beginnt sie zu schwärmen?
- Ist sie gefährlich für die Frühjahrserdbeeren, die Frühkirchensorten, die Sommerhimbeeren auf den Bergen, für welche Aprikosensorten?
- Wird es im Herbst auch an den roten Rebsorten Schäden geben? Usw.

Um diese Fragen zu beantworten, wird auf dem Kantonsgebiet ein Überwachung-Netz mit Lockfallen aufgestellt, um:

- Die Daten des Auftretens im Frühjahr in den in 2011 kontaminierten Gebieten festzustellen
- Ihre Entwicklung im Verlauf der Jahreszeiten zu kennen
- Ihre geografische Verteilung auf dem gesamten Kantonsgebiet zu bestimmen.

## Bekämpfungsmittel

Prophylaktische Massnahmen

- Keine zu reifen Früchte auf den Pflanzen lassen
- Die auf den Boden gefallenen Früchte zerstampfen
- Befallene Früchte weder kompostieren noch eingraben (die Larven überleben dort sehr gut)
- Eine Plastikfolie über die befallenen Früchte ausbreiten, um sie durch Solari-sation zu vernichten.

## Kurative Bekämpfung

- Massenfänge in den Kulturen, die im Herbst 2011 befallen waren
- Kurzfristig, Test mit Insektiziden, die für verschiedene Kulturen zugelassen sind
- Versuch, Kulturen mit einem Insekten-schutznetz «insect-proof»(axiale Umhül-lung von Kirschbäumen, Erdbeer- oder Himbeer-Tunnels) zu schützen.

Je nach der Entwicklung der Lage werden alle zweckdienlichen Informationen während der ganzen Saison in der Presse und über die Pflanzenschutz-Mitteilungen verbreitet wer-den.

Catherine Terrettaz



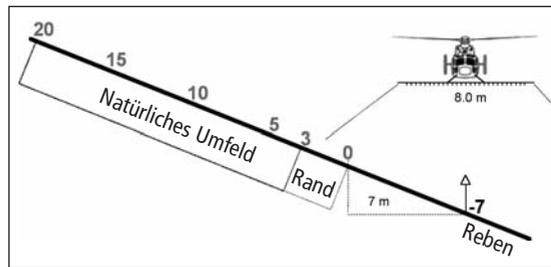
## Abdriftbewertung bei Luftapplikationen

Aufgrund einer Anzeige haben die Bundesämter für Umwelt, Wald und Landschaft und für Zivilluftfahrt in 2010 festgestellt, dass die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände am Rand von Wäldern und Gehölzen in einem per Helikopter behandelten Perimeter nicht ganz eingehalten wurden. Sie haben eine entsprechende Anpassung der Markierung verlangt, waren aber auf Wunsch der Helikoptergruppen und des Kantons bereit, andere Alternativen zu bewerten, um die Qualität der Anwendungen zu verbessern und die Abdrift in die Umgebung zu verringern.

Unter der Federführung der Dienststelle für Landwirtschaft wurden in 2011 im Perimeter von Ayent drei Arten von Erhebungen durchgeführt:

- E1 Eine Bewertung des Einflusses der Topographie und der Verwendung von Zusatzmitteln auf die Verteilung der Tröpfchen, ohne Vegetationsbestand (12. April).
- E2 Eine Messung der effektiven Abdrift in einer steilen Hanglage mittels eines fluoreszierenden Markierers, die am 28. Juni mit der technischen und wissenschaftlichen Unterstützung von Agroscope, Changins, und der Firma Syngenta durchgeführt wurde.
- E3 Eine Überwachung der Abdrift in vier Geländekonfigurationen bei Luftapplikationen, die im Laufe der Saison 2011 in diesem Perimeter durchgeführt wurden.

Diese Erhebungen wurden mit Hilfe von wasserempfindlichem Papier (E1, E3) oder Filterpapier (E2) durchgeführt, das auf Holzbrettern angebracht war, die in verschiedenen Entfernungen von der Fluglinie des Helikopters auf den Boden gelegt wurden. Bei den Behandlungen bis an den Rand befand sich die überflogene Markierung 7 Meter innerhalb der Rebfläche (siehe schematische Darstellung). Bei den Varianten, bei denen der empfohlene Sicherheitsabstand eingehalten wurde, war die erste Markierung 21 Meter innerhalb der Rebfläche aufgestellt. Die Entfernungen nach aussen wurden auf den benachbarten Gebieten entlang der Hangneigung gemessen.



In allen Fällen waren die Fluggeschwindigkeit des Helikopters (55 km/h) und der Arbeitsdruck auf eine Standardverteilung von 100 Litern pro ha, mit einem Tröpfchendurchmesser von 480 Mikron (VMD), ausgerichtet. Die Bodenapplikationen werden vergleichsweise mit deutlich kleineren und leichter abdriftenden Tröpfchen (zwischen 150 und 200 Mikron) durchgeführt.

## Die wichtigsten Ergebnisse

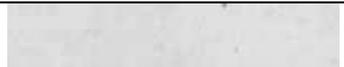
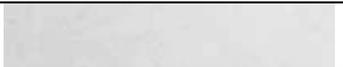
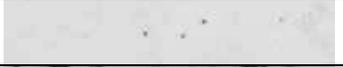
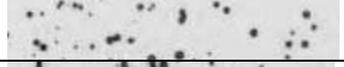
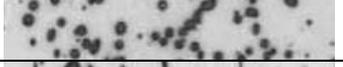
Hier werden nur die wichtigsten Ergebnisse und Feststellungen zusammengefasst. Ein vollständiger Bericht steht auf der Website der Dienststelle oder auf Anforderung zur Verfügung.

Für E1 wurde eine erste Behandlung mit klarem Wasser durchgeführt, eine zweite mit einem Zusatzmittel, das die Verteilung und Haftung der Brühe verbessern sollte. Dieses Produkt ist derzeit bei Reben nur für Bodenapplikationen zugelassen.

Ähnliche Ergebnisse wurden bergseits auf einer anderen Parzelle in Steilhanglage erzielt, während die Streuung der versprühten Brühe auf den beiden weniger steilen Parzellen etwas deutlicher war.

Dieser Vorversuch (E1), der bei entlaubten Reben durchgeführt wurde, zeigt deutlich, dass:

- die Verteilung der Tröpfchen in 3 m Entfernung von der Markierung oft ziemlich grob und in 7 m Entfernung feiner und dichter ist
- ab 10 m Entfernung von der Fluglinie, die Grösse und/oder Anzahl der Tröpfchen

Entfernung	Variante Wasser	Variante mit Sticker
14 Meter: Mauer bergseits		
10 Meter: Fuss der Mauer		
7 Meter: Reben		
3 Meter: Reben		
<b>Markierung</b>	08.05 Uhr, bedeckt, 15,1-15,3 °C	08.25 Uhr, bedeckt, 15,1-15,3 °C

*E1-Rebfläche 1. Bergseitige Tröpfchenverteilung, mit einer Mauer in 10 m Entfernung von der überflogenen Markierung*

Bei beiden Varianten zeigte sich ein deutlicher Rückleitungseffekt der Mauer, da auf dem am Fuss der Mauer (10 m) ausgelegten Papier kaum noch Tröpfchen festzustellen waren. Mit dem Zusatzmittel waren die Tröpfchen grösser und in der Nähe der Markierung konzentrierter, und der Mauereffekt war noch deutlicher.

stark abnimmt/abnehmen, obwohl die Reben entlaubt sind

- bergseits gelegene Mauern (oder steile Böschungen) die Brühe nach unten zurückwerfen, wenn sie höher sind als 1,5-2 Meter sind, wodurch die Abdrift bergseitig stark beschränkt wird



- in allen Fällen die Grösse und die Homogenität der Tröpfchen durch den getesteten Zusatz erheblich erhöht werden, was eine deutliche Verringerung der Abdrift zur Folge hat.

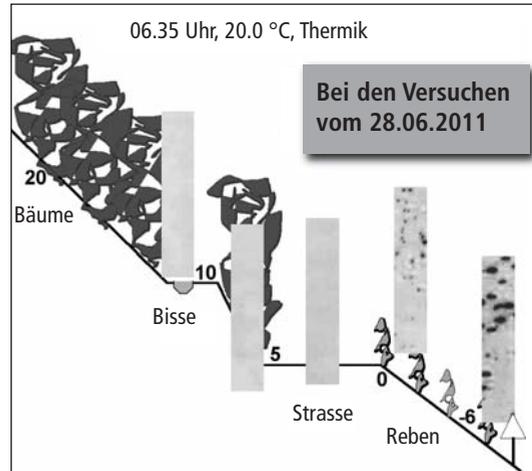
## E2. Quantifizierung der Abdrift ausserhalb der Parzelle je nach angewandten Sicherheitsabständen

Am 28. Juni wurden auf ein und derselben Rebfläche sechs aufeinander folgende Flüge bei ausgezeichneten meteorologischen Bedingungen und voll belaubten Reben durchgeführt:

Bei den Flügen 1,3,5 wurde die Parzelle bis an den Rand behandelt (= Sicherheitsabstand 7 m), Bei den Flügen 2,4,6 wurde ein Sicherheitsabstand von 21 m eingehalten.

Die vier ersten Flüge wurden vor Sonnenaufgang bei einem leichten Abwind durchgeführt, die Flüge 5 und 6 fanden später bei einem leichten Aufwind statt. Die ausserhalb der Rebfläche (bergseits und talseits) gemessenen Mengen fluoreszierenden Markierers sind in der nachstehenden Tabelle in Prozenten der pro ha angewandten Menge ausgedrückt.

Die als Profilskizze dargestellten bergseitigen Ergebnisse des Flugs Nr. 3:



Beim Flug Nr. 3 war bergseits keine Abdrift mess- oder sichtbar (14,8 % der in 0 m gemessenen Normaldosis). Alle anderen Flüge ergaben bergseits vergleichbare Ergebnisse, abgesehen von einigen sichtbaren bzw. unbedeutenden Spuren in 3 m bzw. 5 m für den Flug Nr. 5, der bei einem leichten Aufwind durchgeführt wurde (0.5 m/s).

	bergseits				behandelte Reben	talseits				
	20 m	10 m	3 m	0 m		0 m	3 m	10 m	20 m	50 m
<b>Flug 1, Abstand 7 m</b>	0.0	0.0	0.0	21.9						
<b>Flug 3, Abstand 7 m</b>	0.0	0.0	0.0	14.8						
<b>Flug 5, Abstand 7 m</b>	0.0	0.0	7.7	14.7						
<b>Flug 2, Abstand 21 m</b>	0.0	0.0	0.0	0.0						
<b>Flug 4, Abstand 21 m</b>	0.0	0.0	0.0	0.0						
<b>Flug 6, Abstand 21 m</b>	0.0	0.0	0.2	0.1		1.4	0.1	0.0	0.0	0.0

Wie nicht anders zu erwarten, war die talseitige Abdrift stärker als die bergseitige. Wenn die Behandlung am frühen Morgen und bis zum Rand erfolgte (Flüge 1 und 3), erreichte sie in 20 m einen Höchstwert von 13 %. Die Situation verbesserte sich deutlich, wenn die Behandlung später und bei einem Aufwind erfolgte (Flug Nr. 5 mit 2,6 % Abdrift in 3 m, 0 % in 10 m).

Diese Messungen zeigen, dass es durchaus gerechtfertigt ist, wie auf diesem Sektor geteilte Einsätze durchzuführen: zu Tagesbeginn im oberen Teil und später, wenn der Aufwind richtig eingesetzt hat im unteren Teil. Diese Methode, die häufig an heiklen Stellen praktiziert wird, kann aber nicht systematisch auf dem gesamten Perimeter angewandt werden.

Bei einem Sicherheitsabstand von 20 Metern (Flüge 2, 4, 6) wird die Abdrift ab 3 Metern, d.h. ab dem Rand der zu schützenden Biotope, gut beherrscht. In diesem Fall bleibt aber ein unzureichend geschützter Rebstreifen, der mit einer Bodenapplikation behandelt werden muss, wobei ebenfalls eine mehr oder minder starke Abdrift entsteht, je nach der Art des eingesetzten Geräts und der Tageszeit der Anwendung. Die ökologische Gesamtbilanz wird dabei vermutlich nicht verbessert, zumal die Verringerung der Abdrift, zumindest bergwärts, sehr gering erscheint. Hingegen ist sicher, dass ein grosser Sicherheitsabstand zu einer starken Erhöhung der wirtschaftlichen, energiebezogenen und sozialen Kosten führt.

## **E3. Abdrifterhebungen ausserhalb des Rebbergs während der Saison der Luftapplikationen im Perimeter von Ayent**

Während sechs der sieben Helikopter-Sprüh-einsätze in 2011 waren die Indikatorpapiere in der Naturzone entlang der sechs Probestreifen ausgelegt, die von den vier behandelten Rebflächen bis zum Rand führten (= Sicherheitsabstände von 6-8 Metern): Infolge instabiler Wetterverhältnisse zu Beginn der Saison konnten keine Erhebungen durchgeführt werden, bzw. sind für den einen oder anderen Flug nicht verwertbar.

### **A. Bergseitige Abdrift auf einem bewaldeten Probestreifen im rechten Winkel zu den Flugachsen.**

An der gleichen Stelle wie für E2 sind fünf Erhebungen (2.-5., 7.Einsatz) verfügbar. Sie bestätigen die Ergebnisse des quantitativen Versuchs. Selbst wenn die Anwendung nicht unter hervorragenden Bedingungen stattfindet, ist die bergseitige Abdrift ab 3 m nie höher als 10 %.

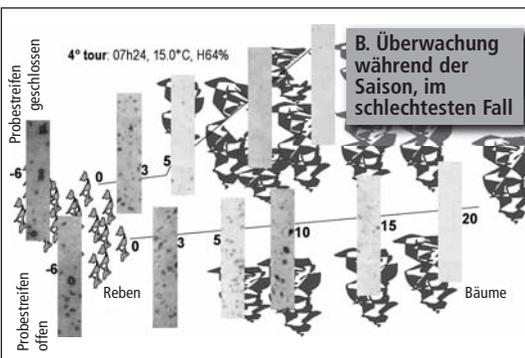
### **B. Streuung der Tröpfchen auf zwei zu den Flugachsen parallelen Probestreifen**

Auf der gleichen Parzelle wurden 5 Erhebungen am Ende des Sektors parallel zur Flugrichtung durchgeführt, sowohl entlang eines bewaldeten Probestreifens (geschlossen) als auch auf einer Strasse (offen). Im ersten Fall ist die erhobene Abdrift mit den oben beschriebenen Ergebnissen für die senkrechten Messungen (A) vergleichbar. Das angewandte Produkt erreichte selten das vor den



Bäumen (in 5 m) ausgelegte Papier und in keinem Fall die weiter entfernten Papiere in der Baumzone.

Entlang dem offenen Probestreifen (in der gleichen Darstellung unten) ist die Abdrift im schlimmsten Fall in 10 Metern sichtbar, mit einigen geringfügigen Spuren in 15 Metern.



Den anderen Erhebungen zufolge gelangten jedoch im offenen Teil nur einige feine Tröpfchen bis zu 10 m. Die Abdrift am Anfang/Ende des Sektors ist zwar stärker als die seitliche, scheint aber auf diesem Sektor gut unter Kontrolle zu sein.

### C. Talseitige Abdrift auf zwei zu den Flugachsen senkrechten Probestreifen

Für diese Variante stehen fünf Erhebungen (1., 2., 4., 5., 7. Einsatz) zur Verfügung. Sie umfasst neben einem talseitigen völlig offenen Probestreifen in einer Steppe auf einem Steilhang einen zweiten halboffenen Probestreifen, auf dem die ersten Meter mit Sträuchern bewachsen sind, der Rest ist ebenfalls Steppe.

Beim ersten Einsatz war die Abdrift auf den ersten 5 Metern des offenen Probestreifens relativ stark. Bei den folgenden Sprühflügen wurde die Flughöhe etwas reduziert, während die Geschwindigkeit leicht erhöht wurde. Die meteorologischen Bedingungen wurden besser, infolgedessen war eine merkliche Verringerung der Tröpfchen jenseits von 3 Metern festzustellen. Beim letzten Einsatz war es sogar möglich, diese Parzelle ohne Abdrift auf die benachbarte Steppe zu behandeln.

Ein leichter Aufwind gestattete es auch hier, die talseitige Abdrift stark zu reduzieren. Darüber hinaus konnte der Helikopter über diesem Rebhang mit geringer Neigung ziemlich tief fliegen und der Sprühbalken blieb ziemlich in Bodennähe. Das Ergebnis ist eine sichtlich geringere talseitige Abdrift als die beim Versuch E2 gemessene.

### D. Bergseitige Abdrift auf einem zu den Flugachsen senkrechten Probestreifen ohne Hindernisse

Für diesen bergseitigen und völlig offenen Probestreifen in einer Steppe in Steilhanglege gibt es drei auswertbare Erhebungen. Die behandelte Rebfläche ist relativ schmal und wird bergseitig von einer kleinen Mauer begrenzt. Wenn die Versprühung bei einem Aufwind erfolgte, gelangten Tröpfchen sichtlich bis zu 10 m in den Steppenbereich hinein. Bei den früher am Tag durchgeführten Einsätzen war nur bis zu 3 Metern eine markante Abdrift sichtbar.

Wie bei den anderen Probestreifen in Steilhanglege nahmen bergseitig Menge und

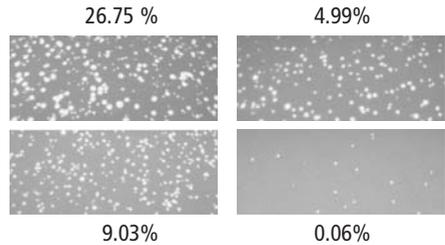
Grösse der Tröpfchen rasch ab, die aber in keinem Fall über 5 m hinaus gelangten.

## Schlussbetrachtungen und Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse der Abdrifterhebungen sind zwecks Übersichtlichkeit in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Die Menge und Grösse der Tröpfchen auf dem Nachweispapier sind auf der Farbskala eingeteilt, mit einem visuellen Vergleich mit den während E2 gemessenen Auswirkungen (rechts).

Bei allen E3-Varianten erfolgten die Applikationen bis an den Rand der Parzellen (Markierung in -7 m Abstand), die 6 im Laufe der Saison durchgeführten Flüge sind in den einzelnen Kästchen von links nach rechts dargestellt. Die 6 Applikationen von E2 wurden am

- Keine sichtbaren Spuren  0 % Abdrift
- Einige feine Tröpfchen  1-4 % Abdrift
- Gut sichtbare Spuren  5-10 % Abdrift
- Starke Abdrift  > 10 %



Erhebung	Probestreifen	3 m	5 m	10 m	15 m	20 m	
R3 - D	Bergseits bewaldet						
R3 - A	Bergseits bewaldet						
R2	Bergseits bewaldet						
R2	Talseits offen						
R3 - C	Talseits offen						
R3 - C	Talseits halboffen	Gebüsch					
R3 - B	Parallel offen						
R3 - B	Parallel bewaldet						



gleichen Tag durchgeführt und sind in der chronologischen Reihenfolge der Flüge dargestellt. Drei von ihnen wurden bis an den Rand der Parzelle, die drei anderen unter Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 20 Metern durchgeführt und nachstehend mit dem Buchstaben d gekennzeichnet.

Aus dieser Tabelle ergibt sich ein eher positives Bild der Lage, wobei die Abdrift insgesamt gut beherrscht wird, vor allem am Ende der Saison, wenn die Witterungsverhältnisse günstiger sind. Abgesehen von der talseitigen Abdrift während der Flüge 1-4 von E2, die bei einem Abwind durchgeführt wurden, war eine senkrechte Abdrift von über 10 % nur ausnahmsweise ab 3 m festzustellen, trotz der schwierigen Topographie des Versuchsgeländes. Für diese Tatsache gibt es mehrere Erklärungen.

Die Markierung dieser Parzellen gestattet es dem Helikopter, auf relativ langen Linien quer zum Hang zu fliegen und eine Fluggeschwindigkeit und -höhe einzuhalten, die eine gute Qualität der Behandlung begünstigen. Ein derartiger Ansatz ist unumgänglich, um die Qualität der Behandlungen zu gewährleisten und die Abdrift einzudämmen.

Hervorzuheben sind auch der hohe Professionalismus des Piloten und die hervorragenden Kenntnisse, die er und das Bodenteam von dem lokalen Mikroklima in diesem Sektor haben. Die Tatsache, dass jeder Pilot lange in den gleichen Sektoren im Einsatz ist, spielt in diesem Zusammenhang sicherlich eine entscheidende Rolle.

Drittens haben die technischen Parameter der Einsatzbedingungen des Helikopters zur Folge, dass der Anteil von grossen schweren Tröpfchen, die rasch zu Boden fallen, besonders hoch ist. Der Rest, der von feineren Teilchen gebildet wird, kann zwar länger in der Luft schweben und weiter abdriften, stellt aber nur einen relativ geringen Anteil der versprühten Brühe dar.

Seit einigen Jahren wird für Behandlungen aus der Luft der Sprühbalken verkürzt, um den Wirbeleffekt zu begrenzen. Dank GPS-Einsatz wurden in gewissen Perimetern grosse Fortschritte bei der Genauigkeit der Markierungen und der Flüge erzielt. Verbesserungen sind immer möglich, aber es ist offensichtlich, dass sich die Techniken der Luftapplikationen stärker entwickelt haben als die der Bodenapplikationen.

Eine hundertprozentige Beherrschung der Abdrift ist nicht möglich, weil es auf jedem Sektor nach wie vor Stellen gibt, wo das Bild weniger positiv ausfallen würde. Es fehlt nicht an Hindernissen, die den Helikopter zwingen, höher oder weniger schnell zu fliegen, beide Faktoren, die eine grössere Ausbreitung der Brühe bedingen. Aber in dem untersuchten Perimeter stellt das eher die Ausnahme als die Regel dar.

Die per Helikopter eingesetzten Fungizide gelten als neutral für die Zusatzmittel und entsprechen den Anforderungen des Vitiswiss-Zertifikats. Sie haben ganz offensichtlich keine merklichen Auswirkungen auf die Fauna der Boden-Biotope, vor allem bei den

geringen Dosen, um die es sich handelt, sobald man sich vom Rand der Rebflächen entfernt.

Nicht zu vergessen ist letztlich, dass alle Alternativen zu Luftapplikationen in sehr steilen und schlecht befahrbaren Sektoren mit einer grossen Anzahl von Kehrseiten und Nachteilen verbunden sind, ohne dass sich deshalb das Abdrift-Profil der Produkte unbedingt verbessern würde.

## Vorschläge für die Zukunft der Luftapplikationen

Eine Revision der «Wegleitung Anwendungsbewilligung für das Ausbringen von Stoffen, Erzeugnissen oder Gegenständen aus der Luft» aus 1998 ist auf Bundesebene vorgesehen. Auf der Grundlage der hier beschriebenen Messungen machen wir für die zukünftigen Diskussionen über die Ausbringung mit Helikoptern die folgenden Vorschläge:

- Ein Sicherheitsabstand von 20 Metern ist durchaus angemessen, um selbst in sehr schwierigen Lagen eine Abdrift praktisch vollkommen auszuschliessen. Es ist deshalb gerechtfertigt, den Sicherheitsabstand zu Gewässern mit 20 Metern festzulegen, da manche im Rebbaub verwendete Produkte für im Wasser lebende Organismen toxisch sind.
- Es ist durchaus möglich, den Sicherheitsabstand gegenüber Boden-Biotopen (Hecken, Gehölze, Steppen oder Wald) auf 7 Meter zu reduzieren, ohne die Biodiversität dieser Lebensbereiche zu

beeinträchtigen. Das ist sicherlich der beste Kompromiss, um in den vom Hub-schrauber aus behandelten Perimetern des Rebbergs die zwingenden Erfordernisse von Wirtschaft und Ökologie miteinander in Einklang zu bringen.

- In den kritischen Sektoren müsste man auch einräumen, dass der vordere Rand der Baumvegetation (Büsche, Sträucher, Bäume) eine «ökologische Puffer»-Rolle spielt, die das Eindringen der Abdrift in die Natur verhindert.
- Im Rahmen des Möglichen müssten die Zusatzstoffe zur Erhöhung der Kohäsion der Tröpfchen, die bereits am Boden zur Anwendung kommen, auch für Luftapplikationen zugelassen werden. Sie würden es gestatten, sowohl die Abdrift der Teilchen als auch die Verdunstung erheblich zu reduzieren.

An dieser Stelle ist noch den Personen zu danken, die bei der Durchführung dieser Erhebungen mitgewirkt haben. Ein besonderer Dank gilt den Herren Pierre-Henri Dubuis und Ronald Wohlhauser für ihre wissenschaftliche Unterstützung. Wir danken auch dem Team von Air-Glacier und der Helikoptergruppe von Ayent, die Personal und den Helikopter für diese Versuche zur Verfügung gestellt haben.

Mauro Genini



## Bestandsaufnahme von Quarantänekrankheiten im Walliser Obstbau

Fünf Quarantäne-Organismen bedrohen zurzeit in unterschiedlichem Ausmass die Walliser Obstkulturen. Es handelt sich um Pilz-, Virus- oder Bakterienkrankheiten, die potenziell in den Obstkulturen erhebliche Schäden anrichten können und für die es praktisch keine chemischen Bekämpfungsmöglichkeiten gibt. Sie unterliegen im Prinzip den Vorschriften der Bundesverordnung über den Pflanzenschutz. Dabei handelt es sich namentlich um:

- administrative Massnahmen für die Produktion und den Transport von Setzlingen (Pflanzenschutzpass)
- vorbeugende Massnahmen zur Verhinderung ihrer Ansiedlung und Verbreitung im Kanton
- eine obligatorische Meldepflicht bei unserem Amt im Falle der Entdeckung von Herden
- eine rasche Ausrottung von Ansteckungsherden.

### Feuerbrand

Diese sehr virulente Bakterie befällt Kernobstbäume, aber auch Zier- und Waldbaumarten (Cotoneaster, Weissdorn etc). Seit 2007 hat sie vor allem in der Ostschweiz bedeutende Schäden in den Obstkulturen angerichtet.

Im Wallis wurden sporadisch vereinzelte Herde entdeckt und vernichtet, und zwar immer an *Cotoneaster salicifolius*-Sträu-

chern, in: Torgon und Vollèges in 2002, Le Châble in 2005, Saillon und Conthey in 2009, Susten in 2010.

Zuletzt wurde ein Feuerbrand-Befall im Oktober 2011 in der Gemeinde Veysonnaz festgestellt (Foto gegenüber).

Um die Gefahr einer Verbreitung der Bakterie durch Bienen auszuschliessen, ist in einem Radius von drei Kilometern um diesen Herd während der beiden nächsten Saisons zwischen dem 1. April und dem 15. August das Verstellen von Bienenstöcken verboten. Die betroffenen Imker werden demnächst eine schriftliche Mitteilung erhalten. Hingegen werden die ähnlichen Verbotszonen, die für die anderen früheren Herde festgelegt worden waren aufgehoben.

In Anbetracht der zunehmenden Anzahl entdeckter Herde wurde der Beschluss gefasst, die anfälligsten Cotoneasterarten vorbeugend auf dem ganzen Kantonsgebiet zu vernichten (siehe Weisung zur Politik des Kantons über den vorbeugenden, ökologischen und nachhaltigen Schutz der Kulturen), wie dies vor etwa zehn Jahren in der Ebene zwischen St. Gingolph und Siders der Fall war. Darüber hinaus verbietet diese Weisung ab dem 31. Mai 2012 auch auf dem Kantonsgebiet die Anpflanzung von für Feuerbrand anfälligen Zier- oder Waldbaumarten.

## Europäische Steinobst-Vergilbungs-krankheit

Diese Kreislaufkrankheit, die durch einen Mikroorganismus hervorgerufen wird, der die Saftzirkulation unterbindet, ist im Wallis die Hauptursache für das Absterben von Aprikosenbäumen (jedes Jahr sterben zwischen 3 und 5 % der Bäume ab). Es besteht keine obligatorische Meldepflicht, da sie im Kanton bereits zu stark etabliert ist.

Das einzige wirksame Bekämpfungsmittel ist die systematische und rasche Vernichtung der befallenen Bäume. Aus diesem Grund gewährt der Kanton im Rahmen der kantonalen Umstellungs- und Modernisierungsmassnahmen für den Obst- und Gemüsebau eine finanzielle Unterstützung für den frühzeitigen Ersatz der befallenen Bäume. Die für Parzellen mit einer Mindestgrösse von 1000 m<sup>2</sup> bestimmte Massnahme hat bereits zur Vernichtung von 6150 befallenen Bäumen, und zwar bei 60 Produzenten in 2010 und 42 Produzenten in 2011, geführt.

## Sharka

Das durch verschiedene Blattläuse übertragene Sharka-Virus ist der Hauptkrankheitserreger in den Pflaumenkulturen, es kann jedoch auch Aprikosen- und Pfirsichbäume befallen. Die charakteristischsten Symptome sind kreisförmige, weissliche Flecken, die auf den Kernen der befallenen Früchte deutlich zu sehen sind.

Zwischen 2004 und 2010 wurden im Kanton fünf stark befallene Pflaumenparzellen vollkommen gerodet. Der derzeitige Status ist

offenbar eine Sanierung, obwohl noch einige vereinzelte Herde vorhanden sind. Bei Aprikosenbäumen ist der Befall weniger virulent, weil bei ihnen die Sharka-Vektoren weniger häufig vorkommen. In diesen Kulturen tritt Sharka aber noch sporadisch in der Umgebung von Granges und in der Region von Fully-Martigny auf.

## Monilia fructicola

Im Wallis wurde diese dritte Monilia-Art in 2008 auf einer Parzelle von Riddes entdeckt und in 2009 in anderen Obstanlagen zwischen Vernayaz und Riddes bestätigt. Inzwischen scheint sie auf diesen Parzellen deutlich weniger präsent zu sein - dank den zur Verhinderung ihrer Ausbreitung ergriffenen Massnahmen, d.h. sorgfältige Entfernung der Fruchtummien und der befallenen Zweige, kombiniert mit einem strikten Wechsel der Fungizide gegen Monilia. Optisch ist diese Art unmöglich von den anderen Monilia-krankheiten zu unterscheiden, sie ist aber potenziell gefährlicher als die anderen Arten, weil sie stärker gegen gewisse Fungizide resistent ist.

## Xanthomonas arboricola pv pruni (XAP)

Im Wallis ist diese Bakterie seit 2005 in Aprikosen- und japanischen Pflaumenparzellen in der Gegend des Rhoneknies aufgetreten. Der Befall, der vor allem durch grosse schwarze Flecken auf den Früchten gekennzeichnet ist, hat dort einen grossen wirtschaftlichen Schaden angerichtet. Die befallenen Parzellen wurden alle rasch vernichtet, so dass in den



letzten Jahren nur wenige Fälle von neu befallenen Bäumen festgestellt wurden. Eine aufmerksame Überwachung und eine obligatorische Meldepflicht für eventuell befallene Früchte bleiben aber nach wie vor unerlässlich.

Das Auftreten von allfälligen Herden dieser Krankheiten kann nur mit der Mitwirkung der

Produzenten und von anderen «aufmerksamen Beobachtern» entdeckt werden. Wir danken deshalb allen Personen, die uns verdächtige Fälle gemeldet haben oder melden werden.

Mauro Genini

## Tierproduktion 2015

Die Tierproduktion repräsentiert einen wichtigen Teil der Walliser Landwirtschaft. Charakteristisch sind die Milch- und Fleischproduktion, die einen Mehrwert aus den Futterflächen generieren, die sich in abgelegenen Regionen und Alpen befinden. Zudem leistet die Tierproduktion mit der Haltung von einheimischen Rassen, wie das Eringerrind, das Schwarznasenschaf und die Schwarzhalsziege einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität.

Der Preis für tierische Produkte, wie Milch und Fleisch, ist gegenwärtig so tief, dass viele Betriebe nach Alternativlösungen suchen, sei in der Aufgabe des Betriebes, sei es auf der Suche nach einem Nebenerwerb.

In diesem schwierigen Umfeld hat die Dienststelle für Landwirtschaft für die Tierproduktion eine neue Strategie entwickelt, die auf 4 Ziele basiert:

1. Verbesserung der Strukturen und der Rentabilität von Betrieben, insbesondere von Dorfkäsereien und Alpbetrieben. In der Tat liegt die Lösung in der Kosteneinsparung, indem dass die Infrastruktur leistungseffizienter wird und Fixkosten gesenkt werden

müssen. Ziel ist es, einen besseren Mehrwert des Produkts zu generieren. In diesem Sinne sind die brancheninterne Zusammenarbeit (Alp- und Dorfkäserei) und die Fusion zwischen Alp- bzw. Dorfkäsereien wünschenswert.

2. Eine nachhaltige Bewirtschaftung zu garantieren, insbesondere in abgelegenen Berggebieten, indem dass landwirtschaftliche Installationen erhalten bleiben. Die Strukturentwicklung zeigt sehr grosse Unterschiede zwischen den Regionen. In einzelnen Fällen bestehen die Möglichkeiten zur Betriebsrationalisierung oder sie sind in vollem Gange. In anderen Fällen droht eine Aufgabe der Landwirtschaft mit all ihren verheerenden Konsequenzen, wie Abwanderung, Brachland, Verwaldung...

3. Die Förderung der Produktevermarktung und der einheimischen Rassen mittels einer besseren Marktpositionierung. Eine solche Strategie müsste zu einer besseren Wertschöpfung führen. Der Kanton Wallis, als berühmte Tourismusdestination, muss sich für den Erhalt und die Vermarktung der einheimischen Rassen, wie der Eringer, das

Schwarznasenschaf und die Schwarzhalsziege einsetzen. All diese Rassen bereichern unseren Kanton und sind Teil unserer Geschichte.

4. Die Optimierung der zukünftigen Direktzahlungen, die vom Bund mit der AP 2014-2017 festgesetzt werden. Diese neue Politik bezieht sich vor allem auf Massnahmen, die die Erhaltung und die Entwicklung der Vielfalt unserer Kulturlandschaft sowie die Biodiversität von Fauna und Flora zum Ziel haben. Das Wallis, aufgrund seiner klimatischen und topographischen Begebenheiten prädestiniert, hat ein grosses Potenzial in diesem Bereich. Der Kanton muss dieses Potenzial mit Massnahmen ausschöpfen, um in den Genuss dieser Zahlungen zu gelangen und somit das landwirtschaftliche Einkommen zu verbessern.

Um sich diesen Herausforderungen zu stellen, hat der Kanton Wallis die Strategie « Tierproduktion 2015 » herausgegeben. Diese Strategie basiert auf eine Stärkung der aktuellen Massnahmen sowie der Einführung von neuen Massnahmen. Diese basieren auf 3 Säulen:

- Politik für Alpbetriebe: Der Akzent wird vermehrt auf eine Erhöhung der finanziellen Unterstützung von Infrastrukturen gelegt, insbesondere der Unterkunft und der Fabrikationslokale. Ebenso werden die Zusammenarbeit oder Fusion von Alpbetrieben gefördert, so dass Investitionen gezielter getätigt werden können. Die Problematik in Bezug auf den Herdenschutz gegen Grossraubtiere wird ebenfalls hier behandelt,
- Käseirepolitik: Die Umfrage bei den Käseireverantwortlichen gab dem Kanton die

Möglichkeit den Bedarf an finanziellen Mitteln in Bezug auf Rationalisierung und Modernisierung der Käsereistrukturen einzuschätzen. Eine verbesserte Wertschöpfung bei der Verarbeitung von Rohmilch zu Raclette AOC bildet dabei das Hauptziel des Kantons. So kann auch das Einkommen von Produzenten verbessert werden,

- Betriebsnachfolgepolitik: Die Auswertung des Fragebogens mit Hilfe der Gemeinden führte zu einer Karte, eingeteilt nach Regionen, mit Betrieben (Betriebsleiter >55J.) ohne Nachfolgeregelung. Der Kanton wird das nötige Vorgehen einleiten, um mit diesen Daten gezielte Massnahmen einzuführen, so dass die Betriebsübergabe, die Bewirtschaftung und das Produktionspotenzial in diesen gefährdeten Regionen gewährleistet bzw. erhalten bleibt.

Mit der Einführung der «Tierproduktion 2015» setzt der Kanton ein starkes Zeichen, den landwirtschaftlichen Familienbetrieb mit ökonomischen Überlegungen zu unterstützen, so dass der tierhaltende Betrieb von seiner Arbeit leben kann. Das offizielle Dokument wird den zuständigen Organisationen zur Konsultation zugestellt. Diese können ihre Bemerkungen diesbezüglich an die Dienststelle für Landwirtschaft weiterleiten. Unter Miteinbezug dieser von den Organisationen gemachten Vorschläge werden Ende Jahr neue Weisungen zur Tierproduktion 2015 herausgegeben.

Alain Alter

*Das Dokument «Tierproduktion 2015» steht auf der Internetseite des Kantons [www.vs.ch/Landwirtschaft](http://www.vs.ch/Landwirtschaft). Sie können uns Ihre Bemerkungen oder Vorschläge per E-Mail an die Adresse [SCA@admin.vs.ch](mailto:SCA@admin.vs.ch) mitteilen.*



## Eringerrasse: Zukunft ?

Der Kanton Wallis hat die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um die einheimischen Rassen zu unterstützen, zu denen auch das Eringerind gehört. Die Entwicklung der Zuchtziele veranlasste den Schweizerischen Eringerverband (SEV) unter den Züchtern eine Umfrage zu starten, um ein Züchterprofil zu erstellen, die Gründe für die Eringerhaltung kennen zu lernen, ihre Zukunftsperspektiven und ihre Anforderungen bzgl. Zuchtziels zu erfassen. Diese Umfrage wurde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Landwirtschaft durchgeführt mit dem Ziel bestimmen zu können, ob die Rasse den Anforderungen einer Rindviehzucht oder eher der Pferdezucht mit einem einzelnen Zuchtziel entspricht.

### Typologie der Tierhalter

Der Fragebogen wurde von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des SEV, der Dienststelle für Landwirtschaft und mit einem privaten Büro ausgearbeitet. Es wurden 912 Züchter angeschrieben, wovon 492 antworteten. D.h. mehr als 55% der Züchter, was 65% des Herdebuchbestandes ausmacht, haben geantwortet. Alle Eringerviehzuchtgenossenschaften beteiligten sich. 75% der Züchter befinden sich in der Bergzone 1 bis 4.

### Typologie der Herde

Die Auswertung des Fragebogens ergab folgende Informationen: 40% der Züchter sind älter als 50 Jahre und 30% halten Eringer im Vollerwerb. 25% der Tierhalter gedenken in

den nächsten 10 Jahren ihren Betrieb aufzugeben. Die Mehrheit, 55% der Züchter, haben zurzeit keinen Nachfolger. Eine weitere Charakteristik resultiert aus der Typologie der Herde. 31% halten weniger als 5 Kühe, 33% zwischen 5 und 10 Kühen und 28% mehr als 11 Kühe. Währendem geben 80% der Züchter an, dass sie sehr stark mit der Rasse verbunden sind, trotz einiger Differenzen in Bezug auf das Zuchtziel. In der Schweiz ist die Eringerrasse einzigartig, da sie reinrassig, produktiv und kampfeslustig ist.

### Neue Zuchtziele

Tatsache ist, dass jeder die Eigenheiten der Eringerrasse, wie ihre Kampfeslust und ihre Robustheit kennt. Die Eigenschaften der Eringer, die in den Antworten des Fragebogens als essentiell beurteilt wurden, waren : die Kampfeslust, die Reproduktion und die Produktivität. Für die Verantwortlichen des Verbandes müssen die Zuchtziele neu definiert werden soweit verschiedene Ziele von Kampf bis Produktion verfolgt werden. Die Verfolgung mehrerer Ziele unterliegt manchmal Spannungen, die gelöst werden müssen und zwar so, dass diese Walliser Rasse weiter bestehen kann.

In diesem Sinne muss der Verband die Zuchtziele und den Rassenstandard (Format, Fundament, Zuchtwert...) sowie Verbesserungsmaßnahmen auf Niveau Leistung als auch Exterieurkriterien bekräftigen.

Alain Alter

## Das landwirtschaftliche Einkommen von Walliser Landwirtschaftsbetrieben im Vergleich mit den Ergebnissen der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz – Tänikon ART

Die Auswertungen der Buchhaltungsergebnisse geben der Dienststelle für Landwirtschaft Hinweise um eine Strategie für die Agrarpolitik festlegen zu können.

In der nachfolgenden Analyse werden die Ergebnisse der Viehzucht-Aktivität und die entsprechenden Kosten ausgewiesen. Die Analyse erfolgt in Franken. Im Folgenden werden einige notwendige Begriffe definiert:

Der Erlös ist die Gesamtmenge der Gelder die dem Betrieb zufließen. Er beinhaltet Einnahmen im Bereich Tierhaltung wie Produktverkauf (Milch, Fleisch,...) und die Direktzahlungen.

Die Kosten unterteilen sich in Direkt- und Strukturkosten. Die Direktkosten können dem entsprechenden Betriebszweig zugeordnet werden. Beispiele von Direktkosten sind Kraftfutterkosten, Tierarztkosten, Düngerkosten, Herbizidkosten,... Bei den Strukturkosten werden die Strukturkosten 1 und 2 unterschieden. Unter den Strukturkosten 1 zählen die Maschinen-, Gebäude-, Versicherungs- und allgemeinen Betriebskosten. Zu den Strukturkosten 2 werden die Angestelltenkosten, Miete und Pacht sowie die Schuldzinsen gezählt.

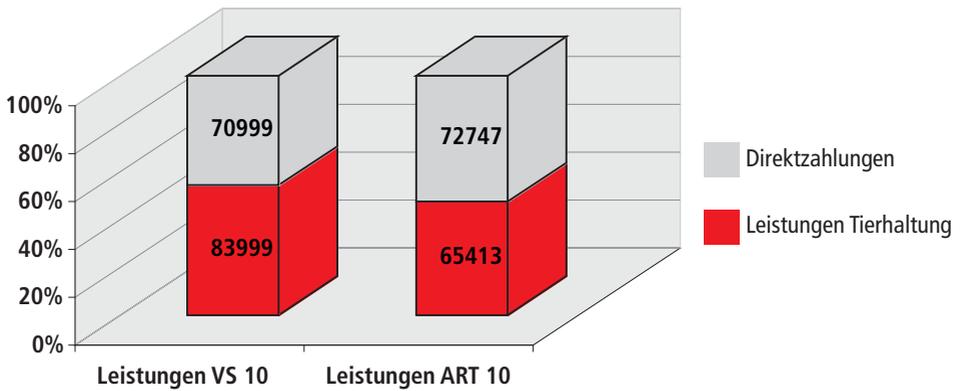
### Typ 1: Betriebe mit Milchkühen mit Käseeremilchverwertung

Wir analysierten 26 betriebswirtschaftliche Buchhaltungen von Milchviehbetrieben mit den Rassen Rotfleckvieh oder Braunvieh, deren Milch zu Käse verarbeitet wird und verglichen die Ergebnisse mit den Ergebnissen der zentralen Auswertung der ART. Um die Lage in Wallis zu analysieren haben wir mit dem Median gearbeitet (die Median ist so definiert, dass je 50 % der Werte sie überschreiten und unterschreiten). Aus der Analyse ist ersichtlich, dass die Walliser Betriebe weniger Direktzahlungen pro Betrieb im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt erhalten. Die Direktzahlungen machen im Wallis 45.8% des Erlöses aus, im schweizerischen Durchschnitt 52.7%. Im Vergleich zu den Durchschnittswerten des Jahres 2009 ist die Abhängigkeit von den Direktzahlungen der Walliser Betriebe 2010 um 3.8%. Für alle ART-Betriebe stieg die Abhängigkeit um 8.7%. Die Direktkosten sind im Wallis im Vergleich zu den Daten der ART mehr als Fr. 21'000.- höher.

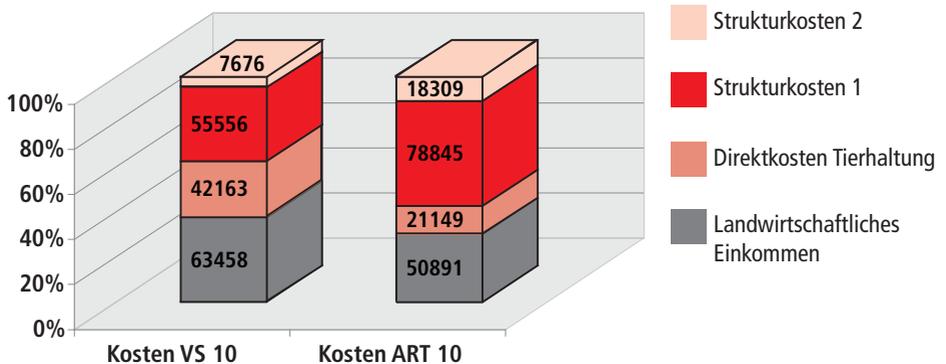
In Bezug auf das Jahr 2009 verringerten die Walliser Betriebe ihre spezifischen Kosten um Fr. 13'300.-, während Referenzbetriebe der ART, ihre spezifischen Kosten um Fr. 10'000.- verringerten.



## Leistungen Milchvieh



## Kosten Milchvieh



Hingegen waren für die Referenzbetriebe ART die Strukturkosten 1 und 2 immer noch gleich hoch wie im Jahr 2009 nämlich Fr. 97'000.-. Die Strukturkosten der Walliser Betriebe nehmen um Fr. 5'400.- ab. Aber die Aufwendungen der kantonalen Betriebe sind um Fr. 28'300.- niedriger. Das Einkommen aus der Milchproduktion im Wallis ist um Fr. 13'000.- höher verglichen mit den Referenzbetrieben ART.

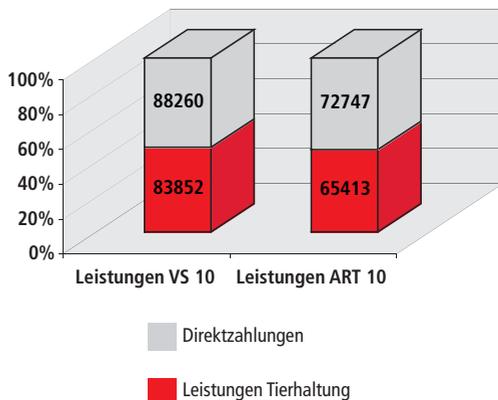
## Typ 2: Betriebe mit Milchkühen mit Industriemilchverwertung

Wir vergleichen die Daten von 10 Milchviehbetrieben (Rassen Fleckvieh oder Braunvieh), die Industriemilch produzierten, mit den Mittelwerten der Ergebnisse der zentralen Auswertung der ART. Um die Lage in Wallis zu analysieren haben wir mit dem Median gearbeitet (die Median ist so definiert, dass je 50 % der Werte sie überschreiten und unterschreiten).

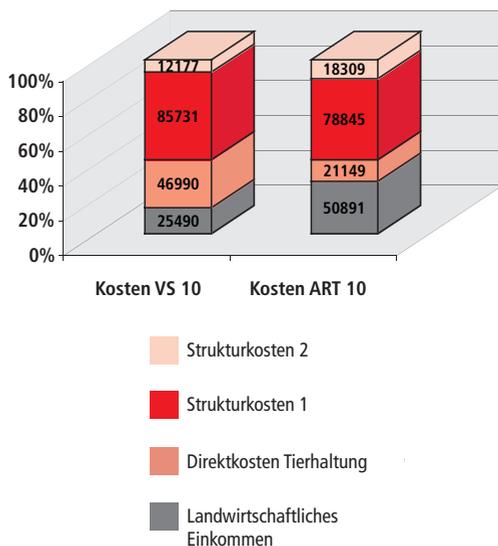
Die Analyse zeigt, dass die Walliser Betriebe höhere Direktzahlungen erhalten, als die Vergleichsgruppe der ART. Der Anteil der Direktzahlungen am Erlös beträgt im Wallis 51.3% und bei der Vergleichsgruppe 52.7%. Im Jahr 2009 waren es im Wallis 43%, bei der Vergleichsgruppe der ART 44%. Wir sehen, dass die Walliser Betriebe weniger abhängig von den Direktzahlungen sind, als ihre Schweizer Kollegen. Jedoch sollte man sich in Zukunft des Milchpreises bewusst sein, der eine sinkende Tendenz aufweist. In diesem Fall können wir bemerken, dass die Walliser Betriebe sich diversifiziert haben (Milchproduktion, Verarbeitung, Fleisch,...), im Gegensatz zu den Referenz Betriebe.



### Leistungen Verkehrsmilch



### Kosten Verkehrsmilch



Die spezifischen Betriebskosten (+ Fr. 25'800.-) haben sich im Wallis mehr als verdoppelt im Vergleich zu den Betrieben der ART. Dies entspricht einer Abnahme von Fr. 1'200.- der Spanne zwischen spezifischen Walliser Kosten und ART(2009).

In Strukturkosten 1 und 2 haben ART Betriebe nahezu die gleichen Kosten wie im Vorjahr, während die Walliser Betriebe ihre Kosten um Fr. 17'100.- verringerten. Diese Kosten sind 2010 nahezu identisch für Walliser Betriebe und ART. Das Einkommen aus der Milchproduktion ist somit für ART-Betriebe um Fr. 6'100.- höher. Im Wallis liegt der Grund in den erhöhten spezifischen Betriebskosten.

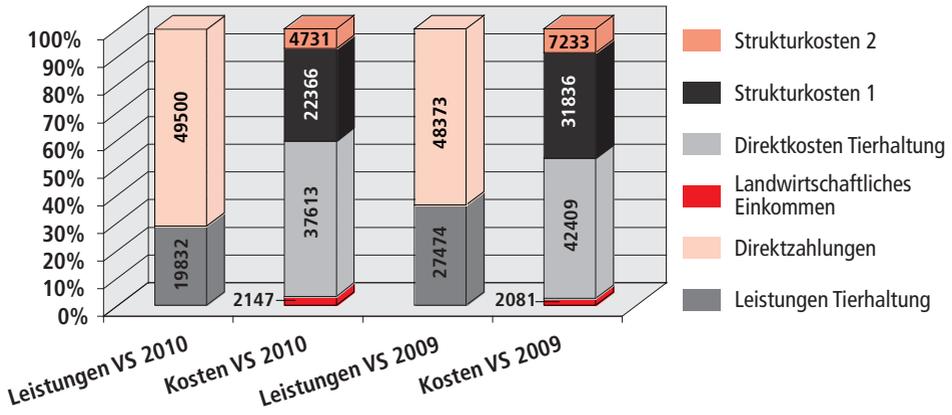
### Typ 3: Betriebe mit Milchkühen der Rasse Eringer

Wir analysierten 20 betriebswirtschaftliche Buchhaltungen von Milchviehbetrieben mit der Rasse Eringer. Im Gegensatz zu den beiden vorigen Graphiken verglichen wir die Daten der Jahre 2009 und 2010 miteinander, da es keine Vergleichsdaten der ART gibt (Walliser Rasse).

Die Direktzahlungen nahmen um rund Fr. 1'000.- zu. Diese betragen im Jahr 2009 63.8 % des Erlöses, 2010 war der Anteil noch bei 71.4%. Dies erhöht die Abhängigkeit dieser Betriebe von der öffentlichen Hand.

Die Direktkosten sanken von 2009 auf 2010 um Fr. 10'000.-.

Leistungen und Kosten im Überblick



Ebenso sind die Strukturkosten 1 um Fr. 5'000.- angestiegen. Es gilt diese Strukturkosten 1 sorgfältig zu prüfen, weil es das landwirtschaftliche Einkommen betrifft. Für die Strukturkosten 2 führt die Rückzahlung der Schulden zu einer Verringerung der Zinsen, und reduziert somit die Kosten. Das landwirtschaftliche Einkommen war 2009 um rund Fr. 2'500.- höher als im 2010.

## Schlussfolgerung

Beim Vergleichen der drei obigen Grafiken können folgende Kommentare abgegeben werden:

1. Der Anteil der Direktzahlungen am Erlös ist beim Typ 3 höher als bei den Typen 1 und 2.
2. Die Direktzahlungen sind am höchsten bei den Betrieben mit Industriemilchproduktion (Typ 2).
3. Der Erlös der Tierhaltung ist praktisch identisch bei den Betrieben des Typs 1 und 2; Für den Typ 3 (Eringerbetriebe) liegt der Erlös weit tiefer.
4. Die Strukturkosten 1 und 2 bei den Walliser Betrieben des Typs 2 sind höher als bei der Vergleichsgruppe der ART. Dies kann auf die Kleinparzellierung und die schwierigere Topographie des Wallis zurückgeführt werden. Die Strukturkosten 1 und 2 beim Typ 3 fallen 2010 um Fr. 4'730.- weniger. Für Eringerasse stellen die Strukturkosten 64% der Gesamtkosten eines Betriebes.

Helena Ferrari,  
Ernst Lochmatter,  
Olivier Vergères



## Changins - Weiterentwicklung der höheren Berufsbildung

57

Die landwirtschaftliche Grundbildung, eingeschlossen die Spezialkulturen, wurde in den letzten Jahren grundlegenden Veränderungen unterworfen. Die 2008 in Kraft getretene neue Bildungsverordnung hat die Organisation aller landwirtschaftlichen Schulen in der Schweiz stark beeinflusst.

Die neuen Bestimmungen für die höhere Berufsbildung (Berufs- und Meisterprüfung) im Berufsfeld Landwirtschaft sind im Moment in der Vernehmlassung bei den Kantonen und den Berufsorganisationen. Ab nächstem Jahr werden die neuen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Die Ingenieurschule in Changins, welche die höhere Berufsbildung in den Bereichen Weinbau, Önologie und Obstbau anbietet, ist natürlich durch diese Entwicklungen auch betroffen und wird daher ihre Strukturen und Ausbildungsangebote ebenfalls anpassen.

### **Aufhebung der Fachschule (ESp), Schaffung der Höheren Fachschule (HF)**

Die ESp, Fachschule für Weinbau, Önologie und Obstbau, welche auch als Vorbereitung für die Berufs- und Meisterprüfung diente, war rechtlich in der landwirtschaftlichen Berufsbildungsverordnung und im Landwirtschaftsgesetz verankert.

Mit dem in Kraft treten des neuen Berufsbildungsgesetzes im Jahre 2004 ist die rechtli-

che Basis für diese Ausbildung entfallen. Damit wird auch die Finanzierung der Ausbildung immer problematischer.

Nach der gründlichen Prüfung der verschiedenen möglichen Varianten hat der Direktionsrat der Ingenieurschule Changins, der sich aus Vertretern der angeschlossenen Kantone (siehe Kasten) und Vertretern des Berufstandes zusammensetzt, beschlossen, die Fachschule in eine höhere Fachschule (HF) für Weinbau und Önologie umzuwandeln und gleichzeitig Vorbereitungskurse für die Berufs- und Meisterprüfung in den Berufen Winzer, Weintechnologe und Obstfachmann anzubieten.

Dieser Vorschlag wurde von der gesamten Branche an einer Versammlung im September 2010 einstimmig angenommen.

### **Rahmenlehrplan und Termine**

Damit die neue höhere Fachschule (HF) die Minimalanforderungen des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) erfüllt, ist im Moment eine Arbeitsgruppe an der Ausarbeitung eines Rahmenlehrplanes, welcher die Lerninhalte und -ziele der zukünftigen Ausbildung definiert. Dabei werden die bisher getrennt geführten Zweige Weinbau und Önologie zusammengeführt.

Der neue Rahmenlehrplan ist seit dem 6. Februar 2012 in der Vernehmlassung bei den

Berufsvertretern. Die offizielle Vernehmlassung wird im Juli 2012 durch das BBT gestartet.

Bei der Einführung einer neuen HF muss ein zuständiger Standortkanton bestimmt werden. Unter Berücksichtigung des Standortes der Ausbildungslokalitäten hat der Direktionsrat der Ingenieurschule Changins Kontakt mit dem Kanton Waadt aufgenommen betreffend Abklärungen über den zukünftigen Standortkanton.

Eine kleine Arbeitsgruppe bereitet im Moment die Übergangsmodalitäten und die mittel- bis längerfristige Finanzierung dieser höheren Berufsbildung und der Meisterprüfung vor.

Im September 2013 sollen die ersten Studierenden der Höheren Fachschule HF Winzer und Weintechnologen ihre Ausbildung in Changins beginnen können.

Guy Bianco



## Ingenieurschule Changins

### Kurzer historischer Rückblick

Die heute « Ingenieurschule Changins » genannte Einrichtung wurde 1948 auf Verlangen der französisch sprechenden Kantone, Bern und Tessin nach einer höheren Schule für Weinbau, Landwirtschaft, Obstbau und Önologie eröffnet. Diese Kantone (VD, VS, GE, NE, FR, BE, TI, später auch JU) gründeten eine Stiftung, die noch heute die Ingenieurschule Changins in die gewünschte Richtung lenkt. Am Anfang befand sich die Schule in Montagibert, im Norden von Lausanne. 1975 zügelte die Schule nach Changins, an den gleichen Standort wie die landwirtschaftliche Forschungsanstalt (Agroscope Changins-Wädenswil), mit welcher die Schule immer eng verknüpft war.

### Die drei Schulen

Die Ingenieurschule Changins umfasst drei unterschiedliche Schulen:

**Fachschule (FS)** (Weinbau, Obstbau, Önologie). Mit dem Besuch der Fachschule erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich die Kompetenzen für die Führung eines Betriebes oder eines Weinkellers in den drei Berufsrichtungen Obstbau, Weinbau oder Önologie anzueignen.

- Modulare Ausbildung über 2 Jahre, für alle 3 Berufsrichtungen
- 40 Studierende pro Jahr – durchschnittlich 100 Studierende eingeschrieben

**Fachhochschule (FHS)** (Partner der HES-SO). Der Bachelor HES-SO in Önologie bietet die Möglichkeit, die technischen, betriebswirtschaftlichen und praktischen Kompetenzen in den Bereichen Weinbau, Önologie und Betriebsführung zu erwerben.

- Ausbildung über drei Jahre, Vollzeit
- 25 bis 30 Studierende pro Jahr – 75 Studierende eingeschrieben
- Möglichkeit, das Master in Weinbau und Önologie zu erlangen

Die Ingenieurschule Changins bietet als einzige Schule in der Schweiz den Studiengang Önologie an.

**Weinschule**, Weiterbildung in Önologie, Weinbau, Degustation, Weinservice ; offen für alle interessierten Personen (keine speziellen Voraussetzungen verlangt).

- Abendkurse, 16 bis 48 Perioden
- 300 Teilnehmer pro Jahr

### Diplome

**Fachschule**: spezielles Diplom der Schule (nicht offiziell anerkannt, aber mit sehr hoher Wertschätzung in der Branche); bietet alle Ausbildungsmodule für die Zulassung an die eidgenössische Berufsprüfung (Fachausweis) für Winzer, Weintechnologe und Obstfachmann (unterstehen der Zuständigkeit der AGORA, Lausanne).

**Fachhochschule HES**: Bachelor HES-SO in Önologie sowie Titel eines Önologen (Önologie umfasst hier die Bereiche Weinbau und Önologie) und nächstens Master in Weinbau und Önologie

**Weinschule**: drei verschiedene Diplome, je nach den gewählten Modulen : Diplom für Degustation, Weinhandel und Weinservice.

## Schuljahr 2012/2013: Revolution oder Reflexion ?

Unter dem Namen AgriAliForm trat im November 2009 die neue Berufsbildungsverordnung für das Berufsfeld Landwirtschaft in Kraft. Das spezielle Schulmodell hat viele Auszubildner überrascht. Während bei den meisten Berufen die Lektionenzahl an der Berufsschule um die 1200, gleichmässig verteilt auf drei Jahre, liegt, hat sich AgriAliForm für 1600 Unterrichtslektionen entschieden, verteilt auf 360 Lektionen im 1. Jahr, 360 Lektionen im 2. Jahr und 880 Lektionen im dritten Ausbildungsjahr.

### Einheitliches Modell in Châteauneuf

Châteauneuf ist die einzige Schule in der Schweiz, welche 5 Berufe des Berufsfeldes Landwirtschaft im Dualsystem anbietet (die Geflügelzüchter werden in Zollikofen ausgebildet). Dies führte automatisch dazu, sich Gedanken über mögliche Synergien zwischen den einzelnen Berufsfeldern zu machen und die Unterrichtseinheiten in Blöcke aufzuteilen (8 Wochen hintereinander im Winter und 1 Woche im Mai, in Übereinstimmung mit den Produktionszielen der Ausbildungsbetriebe).

Planning Ausbildung 2012/2013 - 1. und 2. Schuljahr -  
Landwirt / Obstbau / Gemüsebau / Weinbau / Kellermeister

Woche	46							47							48							49							50							51							52							1							2						
Monat	November																												Dezember																																		
Tage	12	13	14	15	16	19	20	21	22	23	26	27	28	29	30	3	4	5	6	7	10	11	12	13	14	17	18	19	20	21	24	25	26	27	28	31	1	2	3	4	7	8																					
1. Schuljahr	Red										Grey										Red										Black	Grey						Black	Grey						Red																		
2. Schuljahr	Grey										Red										Grey										Black	Grey						Black	Grey						Red																		



Theoretische Ausbildung in WLC



Arbeit im Ausbildungsbetrieb



Feiertage



Die Betreuung der Lernenden kann so besser garantiert werden (Übermittlung der Noten an Berufsbildner, Gespräch bei Rückkehr auf den Lehrbetrieb), weniger Zeitdruck für die Verantwortlichen der schulischen Ausbildung. The last but not the least : die Aufnahme und Verarbeitung der Informationen wird verbessert durch den direkten Bezug zum Lehrbetrieb und damit zur Praxis (Versuchs- und Experimentierphase auf dem Betrieb).



## Bedauern

Ein nicht ganz einfacher Balanceakt: wie sieht die Motivation der Lernenden 2 Wochen vor Weihnachten oder anfangs Januar aus (je nach Produktionsrichtung)? Wir sind uns bewusst, dass der Berufsbildner eine Lösung finden muss, wie er die Zeit während der Anwesenheit des Lernenden auf dem Betrieb am besten nutzen kann : Analyse der schuli-

schen Fähigkeiten, Nachführen der Lerndokumentation, Zielfixierung und Evaluation des Zielerreichungsgrades. Die Lernenden können die Zeit dazu brauchen, ihre geistigen Batterien neu aufzuladen.

## Priorität für die Praxis: der Lernende als zentrale Figur der Ausbildung

Die neue Organisation bietet die Voraussetzungen, die folgenden prioritären Ziele erreichen zu können:

- Qualität der Ausbildung steht im Vordergrund (kein Terminstress);
- Ausbildung nimmt Rücksicht auf Bedürfnisse der Lernenden (keine schulische Überbelastung);
- Vorbereitung auf die Realitäten des Berufslebens (Lebens- und Produktionsrhythmus auf den Ausbildungsbetrieben).

Raphaël Gaillard  
Philippe Girod



## Neue Verordnung über die berufliche Grundbildung der Gärtnerinnen/Gärtner

Während die ersten im Wallis ausgebildeten Landschaftsgärtner sich dem Ende ihrer Ausbildung nähern wird die gesamte Grundbildung der Gärtnerinnen/Gärtner auf der Basis einer neuen Bildungsverordnung neu organisiert.

Im Rahmen des neuen Berufsbildungsgesetzes müssen alle Berufe mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) ihr Ausbildungsreglement überarbeiten und aktualisieren.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden hat sich die gesamte Gärtnereibranche während 5 Jahren mit der Reform der Grundbildung befasst. Die neue Verordnung, welche am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, bringt zusammen mit dem aktualisierten Bildungsplan einige wichtige Änderungen für die zukünftigen Lernenden.

### Grundausbildung mit Berufsattest, ein neuer Ausbildungsweg

Die wichtigste Neuerung bildet die Einführung der Ausbildung Gärtnerin/Gärtner mit eidgenössischem Berufsattest (EBA). Diese ersetzt die bisherige Anlehre. Dieser neue zweijährige Ausbildungsweg stellt im Vergleich zum EFZ tiefere Anforderungen bei der schulischen Ausbildung und ist für Lernende mit eher praktischen Fähigkeiten gedacht. Die 700 Unterrichtslektionen sind je hälftig auf die beiden Ausbildungsjahre verteilt.

Für Lernende, welche das EFZ erlangen wollen, bietet das Berufsfeld Gärtnerin/Gärtner weiterhin vier Fachrichtungen an (Baumschule, Garten- und Landschaftsbau, Stauden, Zierpflanzen). Wie bisher bietet diese Ausbildung den Lernenden die Möglichkeit, alle Aktivitäten im Zusammenhang mit diesem Beruf zu erlernen und nach Abschluss der Berufslehre weiterführende Ausbildungen (Berufsprüfung mit Fachausweis, Meisterprüfung) zu absolvieren oder sich an einer Fachhochschule einzuschreiben. Die Anzahl der Unterrichtsstunden liegt unverändert bei 390 Lektionen pro Jahr oder total 1170 Lektionen über die drei Ausbildungsjahre.

### Überbetriebliche Kurse und Qualifikationsverfahren

Bei der Ausbildung mit EFZ umfassen die überbetrieblichen Kurse (ÜK) statt bisher 18 Tage neu 25 Tage. Für die Lernenden EBA stehen insgesamt überbetriebliche Kurse an 11 Tagen auf dem Programm. Im Gegensatz zum bisherigen System werden die überbetrieblichen Kurse, welche jeweils in Blöcken zu 3 - 4 Tagen stattfinden, auch benotet.

Das Qualifikationsverfahren (bisher Abschluss-examen genannt) wurde ebenfalls angepasst, ohne dabei aber die dem Schlüsselfach Pflanzenkenntnisse und der Pflanzenverwendung zugeordnete Wichtigkeit anzutasten.

Kaum ist die Übernahme des Ausbildungsganges für die Landschaftsgärtner abgeschlossen muss sich die Landwirtschaftsschule Wallis nun auf die neue Ausbildung mit EBA vorbereiten und den neuen Bildungsplan EFZ auf der Basis der neuen Verordnung zur Anwendung bringen. Eine neue Herausforderung, die es vor dem Schulbeginn

2012/2013 zu meistern gilt, damit die Gärtnerebranche im Wallis von den durch die Ausbildungsreform verursachten Veränderungen und Anpassungen profitieren kann.

Mathias Sauthier,  
Bereichsverantwortlicher



## Verhütung von Umweltschäden durch auslaufenden Diesel auf Bauernhöfen

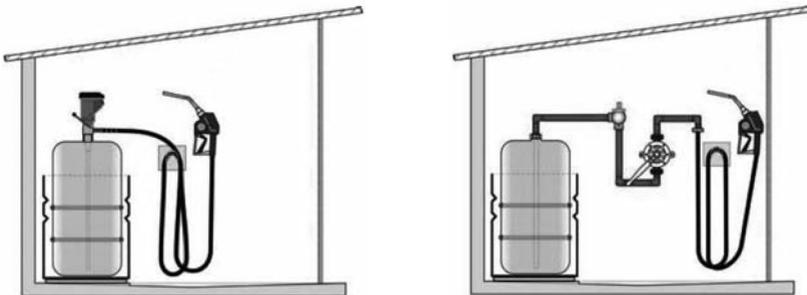
Die meisten Bauernhöfe verfügen über eine eigene Treibstoffbetankungsanlage. Diese verursachen Jahr für Jahr mehrere Fälle von Boden- und Gewässerverschmutzung. Zur Schadensbegrenzung ist sodann der Einsatz aufwändiger Mittel erforderlich: Abschürfung und Entsorgung der verschmutzten Erdschichten, Spülung der Kanalisationsleitung, Einrichtung von Gewässerschutz-Sperren, usw.

Die Kosten, die sich daraus ergeben, sind beträchtlich und können mehrere zehntausend Franken betragen. Zu übernehmen hat sie der Landwirt, der für die Anlage verantwortlich ist. Dieser hat zudem mit strafrechtlichen Sanktionen (in einem groben Fall mit einer Verzeigung) oder mit administrativen Konsequenzen (Abstrichen bei den Direktzahlungen) zu rechnen.

Meistens sind solche Verschmutzungsfälle die Folge schlecht konzipierter Einrichtungen oder mangelhafter Wartung, oder aber menschlichen Fehlverhaltens, sei es weil:

- die Tankanlage nicht dem Stand der Technik entspricht.
- vergessen wird, die Pumpe auszuschalten, wodurch die Rohrleitung, der Schlauch oder die Pumpe selber unter Druck gerät, bis eines dieser Anlagenteile undicht wird.
- die Abfüllpistole keine automatische Abschaltung hat, wodurch die Gefahr entsteht, dass der Tank ausfliesst, wenn der Stutzen nicht richtig aufgehängt wird und auf den Boden fällt.
- der Standort der Abfüllanlage nicht gesichert ist.
- Unbefugte Zugang zum Standort der Abfüllanlage haben.

*Schematische Darstellung einer Betankungsanlage gemäss Stand der Technik, links mit elektrischer Ausstattung, rechts mit Handbetrieb.*



All diese Probleme sind jedoch leicht zu beheben, und dies meist ohne grossen Kostenaufwand. Die kantonalen Gewässerschutz-Fachstellen empfehlen ihnen darum, den Zustand ihrer Anlage zu überprüfen und allenfalls die erforderlichen Änderungen daran vorzunehmen. Die entsprechenden technischen Schemenblätter (D1 – Betankungsanlage mit handbedienter Betankungseinrichtung; D2 – Betankungsanlage mit elektrischer Betankungseinrichtung) sind auf der Webseite der KVV erhältlich (<http://www.vs.ch/umweltschutz>).

Wir empfehlen insbesondere, die Pumpe mit einem Zeitrelais zu versehen, damit vermieden werden kann, dass die Rohrleitung und der Schlauch unter Druck bleiben, wenn das Abschalten der Pumpe vergessen geht. Prak-

tisch ist auch, ein saugfähiges Material (zum Beispiel Katzenstreu) in unmittelbarer Nähe zur Anlage aufzubewahren, mit dem allfällige kleinere Ausflüsse aufgenommen werden können.

Kommt es zum Ausfliessen von Treibstoff ausserhalb des Anlagenstandorts, ist so schnell wie möglich die Feuerwehr (Tel. 118) aufzubieten, denn durch ein schnelles Eingreifen können der Schaden begrenzt und die Kosten im Rahmen gehalten werden.

Für weitere Auskünfte können Sie direkt Herrn Albert Rossetti von der Dienststelle für Umweltschutz unter der Telefonnummer 027 606 31 58 kontaktieren.

Pierre Christe



*Bei dieser Anlage wurde vergessen, die Pumpe auszuschalten, worauf der Druck schliesslich zum Bersten der Schlauchleitung führte. Treibstoff ergoss sich auf den Kiesboden, in die Entwässerungsleitung unterhalb des Gebäudes und gelangte schliesslich in ein Gewässer. Durch das Abschürfen der verschmutzten Erdschichten, das Ausspülen der Abwasser- und Frischwasserleitungen und das Errichten einer Sperre zum Schutz des Gewässers wurden Kosten in der Höhe von 17'000 Franken verursacht.*





---

Dienststelle für Landwirtschaft  
Info Bulletin  
Postfach 437  
1950 Châteauneuf-Sion

---

Tel. 027 606 75 00  
Fax 027 606 75 04

---

E-Mail: [sca@admin.vs.ch](mailto:sca@admin.vs.ch)

---

[www.vs.ch/landwirtschaft](http://www.vs.ch/landwirtschaft)